

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 23 **München, den 30. November** **2011**

Datum	Inhalt	Seite
11.11.2011	Verordnung über die Errichtung eines Staatlichen Studienseminars für das Lehramt an beruflichen Schulen (Studienseminarverordnung berufliche Schulen – StuSembSV) 2038-3-4-8-1-UK , 2038-3-4-8-6-UK	578
15.11.2011	Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz (FachV-StF) 2038-3-5-6-F	579
15.11.2011	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Rechts der Beseitigung tierischer Nebenprodukte 7831-4-1-UG	597
18.11.2011	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken 1012-2-75-I	598
18.11.2011	Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst (FachV-Fw) 2038-3-2-12-I	599
18.11.2011	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze 86-8-A	612
19.11.2011	Siebte Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung 2236-9-1-4-UK	614
21.11.2011	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Kostensätze für Ausgleichszahlungen nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes 922-3-W	618

2038-3-4-8-1-UK , 2038-3-4-8-6-UK

**Verordnung
über die Errichtung eines Staatlichen
Studienseminars für das Lehramt an beruflichen Schulen
(Studienseminarverordnung berufliche Schulen – StuSembSV)**

Vom 11. November 2011

Auf Grund von § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) und Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) ¹Für die Ausbildung der Studienreferendare für das Lehramt an beruflichen Schulen wird ein Staatliches Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen errichtet; es ist dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus unmittelbar nachgeordnet, das weitere Bestimmungen zu dessen Verwaltung erlassen kann. ²Dem Staatlichen Studienseminar können auch weitere Verwaltungsaufgaben übertragen werden.

(2) ¹Das Staatliche Studienseminar hat seinen Sitz in München und eine Dienststelle in Nürnberg. ²Es wird durch einen vom Staatsministerium bestimmten Leitenden Seminarvorstand geleitet; dieser ist Dienstvorgesetzter der Seminarvorstände sowie der an das Studienseminar abgeordneten Lehrkräfte und regelt die Organisation des Studienseminars.

§ 2

(1) Dem Staatlichen Studienseminar obliegt in Ausführung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes, der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen und der Lehramtsprüfungsordnung II die Gesamtausbildung der Studienreferendare.

(2) Es nimmt die Fachaufsicht über die Abteilung IV des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern wahr.

(3) Es wirkt hierfür mit vom Staatsministerium bestimmten beruflichen Schulen (Universitätsschulen)

bei der Gestaltung der Praxisanteile während der universitären Lehramtsausbildung zusammen.

§ 3

¹Übergeordnete Dienststelle im Sinn der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung ist die Regierung von Oberbayern. ²Als Amtskasse wird die Staatsoberkasse Bayern in Landshut bestimmt.

§ 4

§ 3 Abs. 1 der Verordnung über die Errichtung eines Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern in München in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1967 (GVBl S. 449, BayRS 2038-3-4-8-6-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 1990 (GVBl S. 346), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Fachaufsicht über die Abteilung IV übt das Staatliche Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen aus.“

§ 5

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Juli 2011 tritt die Verordnung über die Errichtung der Staatlichen Studienseminare für das Lehramt an beruflichen Schulen vom 18. Juli 1991 (GVBl S. 320, BayRS 2038-3-4-8-1-UK) außer Kraft.

München, den 11. November 2011

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Sp a e n l e , Staatsminister

2038-3-5-6-F

Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz (FachV-StF)

Vom 15. November 2011

Auf Grund von Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 und Art. 67 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F) sowie Art. 17 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (BayFHVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl S. 818, BayRS 2030-1-3-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S. 169), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses und des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Ausbildung

Abschnitt 1

Gemeinsame Vorschriften

- § 1 Bildung des fachlichen Schwerpunkts Staatsfinanz
- § 2 Einstellungsbehörde
- § 3 Ziele des Vorbereitungsdienstes
- § 4 Ausbildungsstellen
- § 5 Ausbildungsverantwortliche
- § 6 Dozenten
- § 7 Arbeitsleitfäden, Ausbildungsplan, Bewertung
- § 8 Ausbildungsarbeitsgemeinschaften
- § 9 Bewertung der Leistungen
- § 10 Unterrichts- und Studienpläne, Lehr- und Gestaltungspläne
- § 11 Übungen und Seminare
- § 12 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes
- § 13 Wiederholung von Aufsichtsarbeiten, Erholungsurlaub
- § 14 Pflichten
- § 15 Dienstvorgesetzte

Abschnitt 2

Ausbildung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene

- § 16 Dienstbezeichnung
- § 17 Art und Dauer der Ausbildung, Berufsbezeichnung
- § 18 Fachtheoretische Ausbildung
- § 19 Berufspraktische Ausbildung

Abschnitt 3

Ausbildung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene

- § 20 Dienstbezeichnung
- § 21 Gliederung des Studiengangs, Berufsbezeichnung
- § 22 Fachstudien
- § 23 Berufspraktische Studienzeiten

Abschnitt 4

Prüfungen

- § 24 Allgemeines
- § 25 Durchführung der Prüfungen, Prüfungsorgane, Nachteilsausgleich
- § 26 Prüfungsausschuss
- § 27 Prüfer für die schriftliche Prüfung
- § 28 Prüfungskommission für die mündliche Prüfung
- § 29 Ordnungsverstöße
- § 30 Säumnis, Verhinderung, Rücktritt
- § 31 Schriftliche Prüfung
- § 32 Durchführung der schriftlichen Prüfung
- § 33 Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
- § 34 Ergebnis der Zwischenprüfung
- § 35 Bekanntgabe des Ergebnisses der Zwischenprüfung
- § 36 Zulassung zur mündlichen Prüfung
- § 37 Mündliche Prüfung
- § 38 Ergebnis der Qualifikationsprüfung
- § 39 Bekanntgabe des Ergebnisses der Qualifikationsprüfung
- § 40 Platzziffer
- § 41 Wiederholung von Prüfungen
- § 42 Wiederholung zur Notenverbesserung
- § 43 Fehlerberichtigung

Teil 2

Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung

- § 44 Zuständigkeit und öffentliche Bekanntmachung
- § 45 Meldung
- § 46 Gestaltung
- § 47 Inhalt
- § 48 Ergebnis und Rangliste

Teil 3

Modulare Qualifizierung

- § 49 Zuständigkeiten
- § 50 Konzepte zur modularen Qualifizierung
- § 51 Teilnahme
- § 52 Umfang, Inhalt und Dauer
- § 53 Prüfung und Teilnahmebescheinigung
- § 54 Verfahren
- § 55 Wiederholungsmöglichkeiten und Nachteilsausgleich

§ 56 Modulare Qualifizierung in sonstigen Fällen der Art. 38 bis 40 LlbG

Teil 4

Schlussvorschriften

§ 57 Übergangsvorschriften

§ 58 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1 (zu § 18 Abs. 1)

Anlage 2 (zu § 22)

Teil 1

Ausbildung

Abschnitt 1

Gemeinsame Vorschriften

§ 1

Bildung des fachlichen Schwerpunkts Staatsfinanz

(1) In der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen wird der fachliche Schwerpunkt Staatsfinanz gebildet.

(2) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) entsprechend.

§ 2

Einstellungsbehörde

¹Einstellungsbehörde für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen ist das Landesamt für Finanzen. ²Die Zuständigkeit für die Einstellung der Beamten und Beamtinnen der Geschäftsbereiche anderer oberster Dienstbehörden sowie der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Staates unterliegenden oder nicht bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bleibt unberührt.

§ 3

Ziele des Vorbereitungsdienstes

¹Im Vorbereitungsdienst werden die zur Berufsausübung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und berufspraktischen Fähigkeiten, angemessene methodische und soziale Kompetenzen sowie das Verständnis für volkswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche und internationale Zusammenhänge vermittelt. ²Dabei sind die Entwicklungen und die sich wandelnden Anforderungen in Staat und Gesellschaft zu berücksichtigen.

§ 4

Ausbildungsstellen

(1) ¹Die fachtheoretische Ausbildung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene wird an der Landesfinanzschule Bayern durchgeführt. ²Die Fachstudien für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene finden an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Finanzwesen, statt.

(2) ¹Im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung (§ 19) und der berufspraktischen Studienzeiten (§ 23) weist das Landesamt für Finanzen die Beamten und Beamtinnen bestimmten Dienststellen des Landesamts für Finanzen zu. ²Eine Zuweisung kann vorübergehend auch an andere Behörden oder Staatsbetriebe erfolgen.

(3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Ausbildungsstellen arbeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Ausbildungsarbeitsgemeinschaften zusammen.

§ 5

Ausbildungsverantwortliche

(1) Der Präsident oder die Präsidentin des Landesamts für Finanzen bestellt einen Ausbildungsreferenten oder eine Ausbildungsreferentin.

(2) ¹Das Landesamt für Finanzen bestellt bei jeder ausbildenden Dienststelle nach Anhörung des Dienststellenleiters oder der Dienststellenleiterin einen Ausbildungsleiter oder eine Ausbildungsleiterin. ²Er oder sie ist dem Dienststellenleiter oder der Dienststellenleiterin unmittelbar unterstellt.

(3) ¹Der Ausbildungsleiter oder die Ausbildungsleiterin lenkt und überwacht die Ausbildung bei der ausbildenden Dienststelle. ²Er oder sie hat sich laufend vom Stand der Ausbildung zu überzeugen und eine sorgfältige Ausbildung sicherzustellen. ³Hierfür ist er oder sie von den übrigen Dienstgeschäften angemessen zu entlasten. ⁴Die Verantwortlichkeit des Dienststellenleiters oder der Dienststellenleiterin für die Ausbildung bleibt unberührt.

(4) ¹Der Dienststellenleiter oder die Dienststellenleiterin bestimmt auf Vorschlag des Ausbildungsleiters oder der Ausbildungsleiterin die Beschäftigten, denen die Beamten und Beamtinnen zur praktischen Ausbildung zugewiesen werden. ²Nur Beschäftigte, die über die erforderlichen praktischen, pädagogischen und fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, dürfen mit der Ausbildung betraut werden. ³Sie sind für einen ausbildungsfördernden Einsatz der Beamten und Beamtinnen in ihrem Bereich verantwortlich; es dürfen ihnen nicht mehr Beamte und Beamtinnen zugewiesen werden, als sie zuverlässig ausbilden können.

§ 6

Dozenten

(1) Die nebenamtlichen Dozenten und Dozentinnen werden von der Landesfinanzschule Bayern bzw. der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Finanzwesen, im Einvernehmen mit dem Landesamt für Finanzen bestellt.

(2) ¹Zu Dozenten und Dozentinnen an einer der Bildungseinrichtungen (§ 4 Abs. 1) dürfen nur Beamte und Beamtinnen bestellt werden, die hierzu fachlich und pädagogisch geeignet sind; hauptamtliche Dozenten und Dozentinnen sollen berufspädagogisch geschult sein. ²Die Dozenten und Dozentinnen sind ungeachtet der Pflicht zur eigenen Fortbildung pädagogisch und fachlich zu fördern. ³Hauptamtliche Dozenten und Dozentinnen sollen nach mehrjähriger ununterbrochener Lehrtätigkeit eine praktische Tätigkeit wahrnehmen.

§ 7

Arbeitsleitfäden, Ausbildungsplan, Bewertung

(1) ¹Für die praktische Ausbildung sind vom Landesamt für Finanzen unter Beteiligung der Bildungseinrichtungen (§ 4 Abs. 1) Leitfäden aufzustellen. ²Die Leitfäden legen schwerpunktmäßig die Dauer und Inhalte der Ausbildung in denjenigen Arbeitsgebieten fest, in denen die Beamten und Beamtinnen ausgebildet werden. ³Die Leitfäden werden den Beamten und Beamtinnen ausgehändigt.

(2) Der Ausbildungsleiter oder die Ausbildungsleiterin stellt für jeden Beamten und jede Beamtin einen Plan für die praktische Ausbildung (§ 19 Abs. 1 Nr. 1, § 23 Abs. 1 Nr. 1) auf (Ausbildungsplan); eine Kopie des Ausbildungsplans ist den Beamten und Beamtinnen auszuhändigen.

(3) ¹Spätestens vor Beginn des mündlichen Teils der Qualifikationsprüfung bewertet der Dienststellenleiter oder die Dienststellenleiterin die Beamten und Beamtinnen auf schriftlichen Vorschlag des Ausbildungsleiters oder der Ausbildungsleiterin. ²Dabei sind die Stellungnahmen der Beschäftigten, denen die praktische Ausbildung und die Durchführung der Ausbildungsarbeitsgemeinschaften oblagen, zu berücksichtigen. ³Die Bewertung schließt mit einer ganzen Punktzahl und einer Note gemäß § 9 ab. ⁴Sie ist dem Beamten oder der Beamtin bekannt zu geben und mit ihm oder ihr zu besprechen.

§ 8

Ausbildungsarbeitsgemeinschaften

¹Die Beamten und Beamtinnen nehmen während der berufspraktischen Ausbildung und der berufspraktischen

Studienzeiten an Ausbildungsarbeitsgemeinschaften teil. ²Diese dienen dem Zweck, die bis dahin fachtheoretisch und berufspraktisch vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten zu verknüpfen und zu üben. ³Daneben sollen die Beamten und Beamtinnen mit dem Aufbau, den Aufgaben und der Organisation der Verwaltung vertraut gemacht werden.

§ 9

Bewertung der Leistungen

(1) Die einzelnen Leistungen sind mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note zu bewerten:

15 und 14 Punkte	sehr gut	Note 1 eine hervorragende Leistung,
13 bis 11 Punkte	gut	Note 2 eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft,
10 bis 8 Punkte	befriedigend	Note 3 eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
7 bis 5 Punkte	ausreichend	Note 4 eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,
4 bis 2 Punkte	mangelhaft	Note 5 eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,
1 und 0 Punkte	ungenügend	Note 6 eine völlig unbrauchbare Leistung.

(2) Die Note „ausreichend“ darf nur erteilt werden, wenn die gestellten Anforderungen mindestens zur Hälfte erfüllt sind.

(3) ¹Durchschnittspunktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma ohne Auf- oder Abrundung zu berechnen. ²Der Notenwert ist jeweils wie folgt abzugrenzen:

13,50 bis 15	Punkte = sehr gut,
11,00 bis 13,49	Punkte = gut,
8,00 bis 10,99	Punkte = befriedigend,
5,00 bis 7,99	Punkte = ausreichend,

2,00 bis 4,99 Punkte = mangelhaft,
0,00 bis 1,99 Punkte = ungenügend.

(4) Die Endpunktzahlen bei der Zwischenprüfung und bei den Qualifikationsprüfungen entsprechen folgenden Prüfungsgesamtnoten:

540 bis 600 Punkte = sehr gut,
440 bis 539,99 Punkte = gut,
320 bis 439,99 Punkte = befriedigend,
200 bis 319,99 Punkte = ausreichend,
80 bis 199,99 Punkte = mangelhaft,
0 bis 79,99 Punkte = ungenügend.

§ 10

Unterrichts- und Studienpläne, Lehr- und Gestaltungspläne

(1) ¹Die Lehrveranstaltungen richten sich für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene nach Unterrichts- und für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene nach Studienplänen. ²Diese Pläne legen die Fächer mit Stundenzahlen und die schriftlichen Aufsichtsarbeiten (§ 18 Abs. 2 und § 22 Abs. 3) nach Maßgabe dieser Verordnung fest.

(2) ¹Auf der Grundlage der Unterrichts- und Studienpläne werden Lehrpläne aufgestellt, in denen eine Gliederung der Fächer, die Lernziele und die Lehrinhalte festgelegt werden. ²Der Unterrichtsplan und die Lehrpläne für die fachtheoretische Ausbildung werden von der Landesfinanzschule Bayern, der Studienplan und die Lehrpläne für das Fachstudium von der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Finanzwesen, jeweils unter Beteiligung des Landesamts für Finanzen erstellt.

(3) Für die Durchführung der Ausbildungsarbeitsgemeinschaften (§ 8) werden vom Landesamt für Finanzen unter Beteiligung der Landesfinanzschule Bayern bzw. der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Finanzwesen, Gestaltungspläne erstellt.

(4) Die Unterrichts-, Studien-, Lehr- und Gestaltungspläne bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

§ 11

Übungen und Seminare

(1) Während der fachtheoretischen Ausbildung sind Übungen durchzuführen.

(2) ¹Während der Fachstudien sind Übungen und Seminare zu veranstalten. ²Es soll zwischen verschiedenen Seminaren gewählt werden können.

(3) ¹Für die Übungen gilt § 8 Satz 2 entsprechend.

²In den Seminaren werden ausgewählte Themen einzelner Fächer, die in **Anlage 1** bzw. **Anlage 2** aufgeführt sind, unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden behandelt.

§ 12

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst kann auf Vorschlag der Landesfinanzschule Bayern oder der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Finanzwesen, bei unzureichendem Stand der Ausbildung, der nicht auf Gründe zurückzuführen ist, die der Beamte oder die Beamtin selbst zu vertreten hat, durch das Landesamt für Finanzen verlängert werden. ²Der Beamte oder die Beamtin ist vorher zu hören.

(2) Von einem unzureichenden Stand der Ausbildung ist regelmäßig auszugehen, wenn

1. die berufspraktische Ausbildung oder die berufspraktischen Studienzeiten insgesamt mehr als einen Monat oder
2. ein Teilabschnitt der fachtheoretischen Ausbildung oder ein Teil der Fachstudien mehr als drei Wochen

unterbrochen ist bzw. sind und das Versäumte nicht nachgeholt werden kann.

(3) ¹Die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes kann darauf ausgerichtet werden, dass der Beamte oder die Beamtin zusammen mit den Beamten und Beamtinnen, die später eingestellt worden sind, die Ausbildung fortsetzen und die Qualifikationsprüfung ablegen kann. ²Soweit Ausbildungsabschnitte oder Teile des Studiengangs ganz oder teilweise wiederholt werden, werden für die Ermittlung der Prüfungsergebnisse die neu abgegebenen Bewertungen zugrunde gelegt.

(4) Der Vorbereitungsdienst soll nicht mehr als einmal verlängert werden.

§ 13

Wiederholung von Aufsichtsarbeiten, Erholungsurlaub

(1) Versäumte Aufsichtsarbeiten müssen nicht nachgeholt werden, wenn der Beamte oder die Beamtin die Säumnis nicht zu vertreten hat und eine ausreichende Grundlage für eine Bewertung der Leistungen vorliegt.

(2) ¹Tage, an denen keine Lehrveranstaltungen an den Bildungseinrichtungen stattfinden, gelten als eingebrachte Urlaubstage. ²Während der Ausbildung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene soll

Erholungsurlaub nicht zulasten der fachtheoretischen Ausbildung gewährt werden. ³Während der Ausbildung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene ist der Anspruch auf Erholungsurlaub anteilig auf die Fachstudien und die berufspraktische Studienzeit zu verteilen.

§ 14

Pflichten

¹Die Beamten und Beamtinnen haben an den Lehr- und Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen, die ihnen zur Ausbildung aufgetragenen Aufgaben zu erfüllen und die für Ausbildung und Prüfung erforderlichen Hilfsmittel selbst zu beschaffen. ²Sie sind zum Selbststudium verpflichtet.

§ 15

Dienstvorgesetzte

Dienstvorgesetzte der Beamten und Beamtinnen, soweit es sich um die Ausübung der disziplinarrechtlichen Befugnisse nach dem Bayerischen Disziplinargesetz handelt, sind für die Zeit der fachtheoretischen Ausbildung der Leiter oder die Leiterin der Landesfinanzschule Bayern bzw. für die Zeit des Fachstudiums der Präsident oder die Präsidentin der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern und im Übrigen der Präsident oder die Präsidentin des Landesamts für Finanzen.

Abschnitt 2

Ausbildung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene

§ 16

Dienstbezeichnung

Die zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufenen Bewerber und Bewerberinnen führen die Dienstbezeichnung „Regierungssekretärwärter“ oder „Regierungssekretärwärterin“.

§ 17

Art und Dauer der Ausbildung, Berufsbezeichnung

¹Der zweijährige Vorbereitungsdienst umfasst

1. eine mindestens achtmonatige fachtheoretische Ausbildung, die in drei Teilabschnitte aufgeteilt wird, und
2. eine berufspraktische Ausbildung.

²Der erfolgreiche Qualifikationserwerb berechtigt dazu, die Berufsbezeichnung „Verwaltungswirt“ oder „Verwaltungswirtin“ zu führen.

§ 18

Fachtheoretische Ausbildung

(1) ¹Die fachtheoretische Ausbildung vermittelt neben der Fachkompetenz die methodische und die soziale Kompetenz. ²Die fachtheoretische Ausbildung umfasst die in Anlage 1 aufgeführten Fächer. ³Außer den in Anlage 1 genannten Fächern können bei Bedarf weitere Fächer als Wahlpflicht- oder Wahlfächer angeboten werden. ⁴Die Gesamtstundenzahl in den Lehrveranstaltungen beträgt mindestens 800 Stunden. ⁵Ein angemessener Teil der Lehrveranstaltungen besteht aus Übungen, die auch fächerübergreifend zu gestalten sind.

(2) ¹Während der fachtheoretischen Ausbildung sind Aufsichtsarbeiten zu fertigen; die Bearbeitungszeit beträgt bis zu drei Stunden. ²Die Aufgaben können mehrere Fächer umfassen und mit Fragen der Datenverarbeitung verbunden werden. ³Im dritten Teilabschnitt der fachtheoretischen Ausbildung sind mindestens fünf dreistündige Aufsichtsarbeiten entsprechend dem Zuschnitt des schriftlichen Teils der Qualifikationsprüfung (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) zu fertigen; § 31 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. ⁴Die Bearbeitungszeit kann angemessen verkürzt werden, wenn die Aufgabe ganz oder teilweise als Leistungstest oder in anderer geeigneter Form gestellt wird. ⁵Aufsichtsarbeiten können auch in elektronischer Form gefertigt werden. ⁶Anstelle des Prüfungsausschusses entscheidet in den Fällen des § 25 Abs. 3 das Landesamt für Finanzen, in den Fällen der § 29 Abs. 1, § 30 Abs. 1, 2 Satz 4 und Abs. 3 die Landesfinanzschule Bayern.

(3) ¹In den Ausbildungsfächern, in denen Aufsichtsarbeiten zu fertigen sind, werden am Ende eines jeden fachtheoretischen Ausbildungsabschnitts die Leistungen der Beamten und Beamtinnen auf Grund der in den Aufsichtsarbeiten erzielten Ergebnisse unter Berücksichtigung der mündlichen Leistungen von den Dozenten und Dozentinnen bewertet. ²Zu bewerten sind auch die Leistungen im Fach Nr. 14 der Anlage 1 nach Maßgabe des Unterrichtsplans. ³Aus diesen Einzelpunktzahlen wird für jeden Lehrgang eine Durchschnittspunktzahl ermittelt.

(4) ¹Nach Beendigung des jeweiligen Teilabschnitts der fachtheoretischen Ausbildung bewerten die Dozenten und Dozentinnen die Leistungen der Beamten und Beamtinnen (Teilbewertungen). ²Zu bewerten sind auch die Leistungen im Fach Nr. 14 der Anlage 1 nach Maßgabe des Unterrichtsplans. ³Aus diesen Teilbewertungen wird die abschließende Bewertung für die gesamte fachtheoretische Ausbildung gebildet. ⁴Aus der abschließenden Bewertung ergibt sich die Note für die fachtheoretische Ausbildung. ⁵Teilbewertungen und abschließende Bewertung für

die fachtheoretische Ausbildung sind den Beamten und Beamtinnen bekannt zu geben.

§ 19

Berufspraktische Ausbildung

(1) Die berufspraktische Ausbildung umfasst

1. eine praktische Ausbildung, die im Besonderen der Einführung in die Aufgaben der Praxis dient und zu selbstständiger Tätigkeit anleitet und
2. Ausbildungsarbeitsgemeinschaften.

(2) ¹In der berufspraktischen Ausbildung sollen die Beamten und Beamtinnen lernen, die Aufgaben in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Staatsfinanz, unter Beachtung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, der Verhältnismäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit sowie der Grundsätze des sozialwissenschaftlichen Handelns selbstständig und verantwortungsbewusst wahrzunehmen. ²Sie sind anhand praktischer Fälle in der Technik der Sachverhaltsermittlung und der Rechtsanwendung auszubilden. ³Die Beamten und Beamtinnen sollen die verwaltungstechnischen Arbeitsvorgänge, insbesondere die Datenverarbeitung, kennen und nachvollziehen können. ⁴Sie sollen an Verhandlungen und Dienstbesprechungen teilnehmen.

(3) Die Ausbildungsarbeitsgemeinschaften umfassen mindestens 100 Stunden.

Abschnitt 3

Ausbildung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene

§ 20

Dienstbezeichnung

Die zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufenen Bewerber und Bewerberinnen führen die Dienstbezeichnung „Regierungsinspektoranwärter“ oder „Regierungsinspektoranwärterin“.

§ 21

Gliederung des Studiengangs, Berufsbezeichnung

(1) Der dreijährige Studiengang umfasst Fachstudien in einem Grund- und Hauptstudium von mindestens 21 Monaten Dauer und berufspraktische Studienzeiten.

(2) ¹Fachstudien und berufspraktische Studienzeiten bilden eine Einheit. ²Die berufspraktischen

Studienzeiten sind inhaltlich mit den Fachstudien zu verbinden.

(3) ¹Das Grundstudium beginnt spätestens einen Monat nach Eintritt in den Vorbereitungsdienst und dauert mindestens zwölf Monate; es kann geteilt werden. ²Nach mindestens vier, höchstens sechs Monaten Fachstudien findet eine Zwischenprüfung statt.

(4) Das Hauptstudium dauert mindestens sechs Monate; es kann geteilt werden.

(5) Das erfolgreiche Bestehen der Qualifikationsprüfung berechtigt dazu, die Berufsbezeichnung „Diplom-Verwaltungswirt (FH)“ oder „Diplom-Verwaltungswirtin (FH)“ zu führen.

§ 22

Fachstudien

(1) Die Lerninhalte der Fachstudien sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden praxisbezogen und anwendungsorientiert zu vermitteln.

(2) ¹Die Fachstudien vermitteln neben der Fachkompetenz die methodische und die soziale Kompetenz sowie das Verständnis für internationale Zusammenhänge. ²Die Fachstudien umfassen die in Anlage 2 aufgeführten Fächer und Teilgebiete, für die insgesamt mindestens 2 200 Stunden vorzusehen sind. ³Wahlfächer können angeboten werden. ⁴Juristische Methodenlehre ist in Verbindung mit den Studienfächern der Anlage 2 Nrn. 1 bis 3 zu unterrichten. ⁵Die Wahl der Lehrveranstaltungsform (z. B. Vorlesungen, Übungen, Seminare) richtet sich nach den Studienzielen. ⁶Ein angemessener Teil der Lehrveranstaltungen ist fächerübergreifend zu gestalten.

(3) ¹Während des Grundstudiums sind vor der Zwischenprüfung mindestens fünf Aufsichtsarbeiten entsprechend dem Zuschnitt dieser Prüfung (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) zu fertigen. ²Im weiteren Verlauf des Grundstudiums sind Aufsichtsarbeiten aus folgenden Fächern bzw. Teilgebieten zu fertigen:

1. Allgemeines Beamtenrecht,
2. Privatrecht,
3. Wirtschaftswissenschaften,
4. Besoldungsrecht und Kindergeldrecht,
5. Arbeitsrecht,
6. Versorgungsrecht.

³Die Bearbeitungszeit der Aufsichtsarbeiten während des Grundstudiums beträgt mindestens drei Stunden. ⁴Während des Hauptstudiums sind mindestens fünf Aufsichtsarbeiten entsprechend dem Zuschnitt des schriftlichen Teils der Qualifikationsprüfung (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) zu fertigen; die Bearbeitungszeit

beträgt jeweils fünf Stunden. ⁵Während des Grund- und Hauptstudiums können aus anderen Studienfächern (Anlage 2) weitere Aufsichtsarbeiten gestellt werden; die Bearbeitungszeit kann angemessen verkürzt werden, wenn die Aufgabe ganz oder teilweise als Leistungstest oder in anderer geeigneter Form gestellt wird. ⁶Aufsichtsarbeiten können auch in elektronischer Form gefertigt werden. ⁷Anstelle des Prüfungsausschusses entscheidet in den Fällen des § 25 Abs. 3 das Landesamt für Finanzen, in den Fällen der § 29 Abs. 1, § 30 Abs. 1, 2 Satz 4 und Abs. 3 die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege, Fachbereich Finanzwesen.

(4) ¹Am Ende des Grundstudiums sind sechs Abschlussklausuren aus folgenden Fächern bzw. Teilgebieten zu fertigen:

1. Arbeitsrecht,
2. Staatsrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsverfahrenrecht und Europarecht,
3. Besoldungsrecht und Versorgungsrecht,
4. Zivilrecht,
5. Wirtschaftswissenschaften,
6. Lohnsteuerabzug, Beihilferecht und Reise- und Umzugskostenrecht.

²Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils mindestens drei, höchstens fünf Stunden. ³Abs. 3 Sätze 6 und 7 gelten entsprechend.

(5) Für die nach Abs. 3 und 4 zu fertigenden Aufsichtsarbeiten und Abschlussklausuren gilt § 31 Abs. 1 Satz 4 entsprechend.

(6) Während des Hauptstudiums ist zu einem vorgegebenen Thema bis zu einem festgelegten Abgabetermin eine schriftliche Arbeit unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu fertigen.

(7) ¹Vor der Zwischenprüfung sowie nach Beendigung des Grundstudiums und des Hauptstudiums bewerten die Dozenten und Dozentinnen die Leistungen der Beamten und Beamtinnen. ²Die Leistungen in den Fächern der Anlage 2 Nrn. 5 und 6 sind nach Beendigung des Grundstudiums und des Hauptstudiums ebenfalls zu bewerten. ³Aus diesen Bewertungen, den Leistungen in den Abschlussklausuren im Grundstudium und der schriftlichen Arbeit werden die Studiennoten nach Abs. 8 gebildet. ⁴Bewertungen und Studiennoten sind den Beamten und Beamtinnen bekannt zu geben.

(8) Für die Ermittlung der Studiennote ist

1. für das Grundstudium die Summe der zweifachen Durchschnittspunktzahl der Studienleistungen und der dreifachen Durchschnittspunktzahl der Abschlussklausuren zu bilden und

2. für das Hauptstudium die Summe der zweifachen Durchschnittspunktzahl der Studienleistungen und der Punktzahl der schriftlichen Arbeit (Abs. 6) zu bilden.

§ 23

Berufspraktische Studienzeiten

(1) Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen

1. eine praktische Ausbildung, die im Besonderen der Einführung in die Aufgaben der Praxis dient und zu selbstständiger Tätigkeit anleitet und
2. Ausbildungsarbeitsgemeinschaften.

(2) ¹In den berufspraktischen Studienzeiten sollen die Beamten und Beamtinnen lernen, die Aufgaben in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Staatsfinanz, unter Beachtung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie der Grundsätze des methodischen und sozialen Handelns selbstständig und verantwortungsbewusst wahrzunehmen. ²Sie sind anhand praktischer Fälle in der Technik der Sachverhaltsermittlung und der Rechtsanwendung auszubilden. ³Die Beamten und Beamtinnen sollen die verwaltungstechnischen Arbeitsvorgänge, dabei insbesondere die Datenverarbeitung, kennen und nachvollziehen können. ⁴Sie sollen an Verhandlungen und Dienstbesprechungen teilnehmen.

(3) Die Ausbildungsarbeitsgemeinschaften umfassen mindestens 120 Stunden.

Abschnitt 4

Prüfungen

§ 24

Allgemeines

(1) ¹In der Zwischenprüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten geeignet erscheinen, den Studiengang erfolgreich fortzusetzen. ²Eine mündliche Prüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Qualifikationsprüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen die Ziele des Vorbereitungsdienstes erreicht haben. ²Die Qualifikationsprüfungen bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(3) Die Prüfungen sind auf das Verständnis des Erlernenen und, insbesondere die mündliche Prüfung, auf die Prüfung der methodischen und sozialen Handlungsfähigkeit gerichtet; unter dieser Zielsetzung ist auch die Feststellung von Einzelkenntnissen in die Prüfungen einzubeziehen.

(4) Die Bewertung der Prüfungsleistungen richtet sich nach § 9.

§ 25

Durchführung der Prüfungen, Prüfungsorgane, Nachteilsausgleich

(1) ¹Die Prüfungen werden vom Landesamt für Finanzen durchgeführt. ²Die organisatorische Abwicklung des schriftlichen Teils der Prüfungen obliegt für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Landesfinanzschule Bayern, für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Finanzwesen.

(2) Prüfungsorgane sind jeweils

1. der Prüfungsausschuss (§ 26),
2. der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
3. die Prüfer und Prüferinnen für die schriftliche Prüfung (§ 27) und
4. die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung (§ 28).

(3) ¹Schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen sind im Prüfungsverfahren auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Nachteilsausgleiche zu gewähren. ²Die Behinderung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis oder durch das Zeugnis eines oder einer vom Prüfungsausschuss anerkannten Arztes oder Ärztin nachzuweisen. ³Die fachlichen Anforderungen dürfen nicht herabgesetzt werden. ⁴Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 26

Prüfungsausschuss

(1) Das Staatsministerium der Finanzen beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bestellt dessen Vorsitzenden oder Vorsitzende.

(2) ¹Jeder Prüfungsausschuss soll sich in der Regel zusammensetzen bei der Ausbildung

1. für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene aus einem Beamten oder einer Beamtin, der oder die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 innehat, als Vorsitzenden oder Vorsitzende und mindestens zwei weiteren Beamten und Beamtinnen, die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 innehaben, als Mitglieder und
2. für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene aus einem Beamten oder einer Beamtin, der oder

die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 innehat, als Vorsitzenden oder Vorsitzende, und mindestens drei weiteren Beamten und Beamtinnen, die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 innehaben, als Mitglieder.

²Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. ²Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(4) Prüfungen und Beratungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 27

Prüfer für die schriftliche Prüfung

Die Prüfer und Prüferinnen für die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden vom Prüfungsausschuss bestimmt.

§ 28

Prüfungskommission für die mündliche Prüfung

(1) Zur Abnahme der mündlichen Prüfung bestellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine oder mehrere Prüfungskommissionen.

(2) Die Prüfungskommission soll sich in der Regel zusammensetzen bei der Qualifikationsprüfung

1. für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene aus einem Beamten oder einer Beamtin, der oder die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 innehat, als Vorsitzenden oder Vorsitzende, und zwei weiteren Beamten oder Beamtinnen, die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 innehaben, als Mitglieder und
2. für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene aus einem Beamten oder einer Beamtin, der oder die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 innehat, als Vorsitzenden oder Vorsitzende, und drei weiteren Beamten oder Beamtinnen, die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 innehaben, als Mitglieder.

§ 29

Ordnungsverstöße

(1) ¹Über die Folgen eines Täuschungsversuchs, einer Täuschung oder eines sonstigen Verstoßes gegen die Ordnung während der schriftlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Er kann in

schweren Fällen die einzelne Prüfungsarbeit mit der Punktzahl „0“ bewerten oder die Prüfung als „nicht bestanden“ erklären.

(2) ¹Macht sich ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin während der mündlichen Prüfung eines Täuschungsversuchs oder einer Täuschung schuldig oder verstößt er oder sie auf sonstige Weise gegen die Ordnung, so kann die Prüfungskommission ihn oder sie in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausschließen. ²Der Prüfungsausschuss kann die Nachholung der mündlichen Prüfung anordnen oder die Prüfung als „nicht bestanden“ erklären.

(3) ¹Wird innerhalb von drei Jahren nach der Aushängung des Prüfungszeugnisses bekannt, dass eine Täuschung vorgelegen hat, so kann das Staatsministerium der Finanzen die Prüfung für ungültig erklären und die Einziehung des Prüfungszeugnisses verfügen. ²Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

(4) Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ist vor einer Entscheidung zu hören.

§ 30

Säumnis, Verhinderung, Rücktritt

(1) Versäumt der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin die schriftliche oder mündliche Prüfung ganz oder teilweise ohne ausreichende Entschuldigung, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die nicht erbrachte Prüfungsleistung nachgeholt werden kann, mit „ungenügend“ bewertet oder die gesamte Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt wird.

(2) ¹Beruhet die Säumnis auf von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin nicht zu vertretenden Gründen, soll die Prüfung nach deren Wegfall unverzüglich nachgeholt werden. ²Die Hinderungsgründe sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. ³Eine Erkrankung ist durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses nachzuweisen; ein privatärztliches Zeugnis kann nur in Ausnahmefällen anerkannt werden. ⁴Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss; er bestimmt zugleich, ob und in welchem Umfang bereits abgelieferte Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

(3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin mit Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

§ 31

Schriftliche Prüfung

(1) ¹Die schriftliche Prüfung umfasst

1. für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in der Qualifikationsprüfung fünf Aufgaben aus folgenden Fächern:

- a) Besoldungsrecht und Kindergeldrecht,
- b) Tarifrecht und Sozialversicherungsrecht,
- c) Versorgungsrecht und Beamtenrecht,
- d) Staatskunde, Politische Bildung und Verwaltungskunde,
- e) Haushaltsrecht, Kassen- und Rechnungswesen, Lohnsteuerabzug, Lohnpfändungsrecht und Fürsorgeleistungen,

2. für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene in der Zwischenprüfung fünf Aufgaben aus folgenden Fächern bzw. Teilgebieten:

- a) Staatsrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsverfahrenrecht und Allgemeines Beamtenrecht,

b) Versorgungsrecht und Besoldungsrecht,

c) Privatrecht,

d) Arbeitsrecht,

e) Wirtschaftswissenschaften,

3. für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene in der Qualifikationsprüfung fünf Aufgaben aus folgenden Fächern bzw. Teilgebieten:

- a) Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsverfahrenrecht und Allgemeines Beamtenrecht,

b) Versorgungsrecht und Kindergeldrecht,

c) Zivilrecht,

d) Arbeitsrecht,

e) Wirtschaftswissenschaften.

²Die jeweiligen Aufgaben sollen mit Themen aus anderen, übergreifenden oder angrenzenden Fächern bzw. Teilgebieten verbunden werden. ³Aufgaben der Qualifikationsprüfung können mit Fragen der Datenverarbeitung verbunden sowie in elektronischer Form erstellt werden. ⁴Die Aufgaben können im Fall des Satzes 1 Nr. 1 auf eines oder mehrere der genannten Fächer, die Aufgaben nach Satz 1 Nrn. 2 und 3 auf eines oder mehrere Teilgebiete der genannten Fächer bzw. auf eines oder mehrere der genannten Teilgebiete beschränkt werden.

(2) Die zugelassenen Hilfsmittel und die Bearbeitungszeit müssen auf den Prüfungsaufgaben angegeben sein.

(3) ¹Für die Bearbeitung jeder Aufgabe sind in der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene und in der Zwischenprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene drei,

in der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene fünf Stunden zur Verfügung zu stellen. ²Die Bearbeitungszeit kann angemessen gekürzt werden, wenn die Aufgabe ganz oder teilweise als Leistungstest oder in anderer geeigneter Form gestellt wird. ³An einem Tag darf nur eine Aufgabe gestellt werden; spätestens nach zwei aufeinander folgenden Prüfungstagen soll ein Tag prüfungsfrei bleiben.

§ 32

Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Vor der schriftlichen Prüfung sind die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen auf die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und darauf hinzuweisen, dass eine ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abgelieferte Arbeit mit der Punktzahl „0“ bewertet wird (§ 33 Abs. 3 Satz 2).

(2) ¹Die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen haben die Prüfungsarbeiten selbstständig unter ständiger Aufsicht zu fertigen. ²Während der Bearbeitungszeit dürfen sie sich mit anderen Personen nicht verständigen und nur die zugelassenen Hilfsmittel verwenden.

(3) ¹Spätestens mit Ablauf der Bearbeitungszeit haben die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen ihre Arbeiten abzugeben, auch wenn diese unvollendet sind. ²Die Entwürfe und die Prüfungsaufgaben sind den Lösungen beizufügen.

(4) ¹Die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die sich eines schweren Verstoßes gegen die Ordnung schuldig machen, können von der Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Arbeit ausgeschlossen werden. ²Der Prüfungsausschuss ist sofort zu unterrichten und entscheidet unverzüglich über die endgültig zu treffenden Maßnahmen.

(5) Die Aufsichtsperson vermerkt auf jeder abgegebenen Arbeit, wann der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin die Arbeit unterbrochen hat, sowie festgestellte Unregelmäßigkeiten und sonstige Verstöße gegen die Prüfungsordnung.

(6) ¹Die Aufsichtsperson fertigt an jedem Prüfungstag eine Niederschrift über die Durchführung der Prüfung und vermerkt darin den Hinweis nach Abs. 1 sowie den Beginn und das Ende der Bearbeitungszeit. ²Die Ursachen und die Dauer etwaiger Unterbrechungen der Bearbeitungszeit sowie festgestellte Unregelmäßigkeiten und sonstige Verstöße gegen die Prüfungsordnung sind anzugeben.

§ 33

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Bei der Bewertung der Prüfungsarbeiten sind

die Richtigkeit der Entscheidung, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung, die Gliederung und Klarheit der Darstellung sowie die Ausdrucksweise zu berücksichtigen.

(2) ¹Jede Prüfungsarbeit ist von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ²Bei abweichender Bewertung sollen sie eine Einigung über die Bewertung versuchen. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Für jede Prüfungsarbeit ist eine Punktzahl zu erteilen; Zwischenpunktzahlen sind nicht zulässig. ²Jede ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abgelieferte Arbeit ist mit der Punktzahl „0“ zu bewerten.

§ 34

Ergebnis der Zwischenprüfung

(1) Im Anschluss an die Bewertung der Prüfungsarbeiten setzt der Prüfungsausschuss die Endpunktzahl und die Prüfungsgesamtnote fest.

(2) Für die Ermittlung der Endpunktzahl ist die Summe der 30fachen Durchschnittspunktzahl der Prüfungsarbeiten und der zehnfachen Durchschnittspunktzahl der Leistungen bis zur Zwischenprüfung (§ 22 Abs. 7) zu bilden.

(3) Aus der Endpunktzahl ergibt sich die Prüfungsgesamtnote (§ 9 Abs. 4).

(4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn mindestens drei Prüfungsarbeiten mit fünf oder mehr Punkten bewertet worden sind und die Endpunktzahl mindestens 200 beträgt.

§ 35

Bekanntgabe des Ergebnisses der Zwischenprüfung

(1) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin die Bewertung der Prüfungsarbeiten, die Endpunktzahl und die Prüfungsgesamtnote schriftlich mit.

(2) ¹Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis. ²Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten eine schriftliche Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung.

(3) Auf schriftlichen Antrag, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an das Landesamt für Finanzen zu richten ist, wird dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin Einsicht in seine oder ihre Prüfungsarbeiten einschließlich der Bewertung und der ihr zugrunde liegenden Unterlagen gewährt.

§ 36

Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt die Zulassungspunktzahl fest. ²Ihm oder ihr müssen die erstellten Bewertungen und Bewertungsblätter vorliegen.

(2) Für die Ermittlung der Zulassungspunktzahl ist bei der Qualifikationsprüfung

1. für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene die Summe der sechsfachen Durchschnittspunktzahl für die Leistungen in der fachtheoretischen Ausbildung sowie der 24fachen Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten und
2. für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene die Summe der fünffachen Studiennote für das Grundstudium, der dreifachen Studiennote für das Hauptstudium sowie der 22fachen Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten

zu bilden.

(3) Zur mündlichen Prüfung werden Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen zugelassen, wenn

1. mindestens drei Prüfungsarbeiten mit fünf oder mehr Punkten bewertet worden sind,
2. in der schriftlichen Prüfung mindestens die Durchschnittspunktzahl fünf erreicht wurde und
3. die Zulassungspunktzahl mindestens 150 Punkte beträgt.

(4) ¹Wer zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen wird, hat die Prüfung nicht bestanden. ²Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ist hiervon durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses schriftlich zu unterrichten.

(5) Dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin werden die Ergebnisse seiner oder ihrer schriftlichen Prüfungsarbeiten vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

§ 37

Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene kann sich auf die Fächer der Anlage 1, die für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene auf die Fächer der Anlage 2 erstrecken. ²Neben den fachlichen Kenntnissen ist insbesondere zu prüfen, ob der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin über die notwendigen methodischen und sozialen Kompetenzen verfügt.

(2) Die Ausbildungsakten sind zur Einsichtnahme für die Prüfungskommission bereitzuhalten.

(3) Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission soll vor der mündlichen Prüfung mit jedem Prüfungsteilnehmer und jeder Prüfungsteilnehmerin sprechen.

(4) ¹Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die mündliche Prüfung und achtet darauf, dass die Prüfungsteilnehmer und die Prüfungsteilnehmerinnen in geeigneter Weise befragt werden. ²Er oder sie ist berechtigt, jederzeit in die Prüfung einzugreifen.

(5) ¹In der mündlichen Prüfung werden Gruppen von nicht mehr als vier Prüfungsteilnehmern oder Prüfungsteilnehmerinnen geprüft. ²Die Prüfungszeit für jeden Prüfungsteilnehmer und jede Prüfungsteilnehmerin beträgt in der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene durchschnittlich 30, in der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene durchschnittlich 60 Minuten. ³Die mündliche Prüfung wird durch eine angemessene Pause unterbrochen.

(6) ¹Die Leistungen der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen werden durch die Prüfungskommission bewertet. ²Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist in einer Durchschnittspunktzahl auszudrücken und dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin mündlich mitzuteilen. ³Über die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Personen, die ihm nicht angehören und ein dienstliches Interesse haben, die Anwesenheit in den mündlichen Prüfungen gestatten. ²Ein dienstliches Interesse haben regelmäßig Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen, der Präsident oder die Präsidentin des Landesamts für Finanzen und die von ihm oder ihr beauftragten Beamten und Beamtinnen sowie ein Mitglied des Gesamtpersonalrats beim Landesamt für Finanzen.

§ 38

Ergebnis der Qualifikationsprüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin mindestens die Endpunktzahl 200 und in der mündlichen Prüfung mindestens die Durchschnittspunktzahl fünf erreicht hat.

(2) Für die Ermittlung der Endpunktzahl ist bei der Qualifikationsprüfung

1. für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene die Summe der sechsfachen Durchschnittspunktzahl für die Leistungen in der fachtheoretischen Ausbildung, der 24fachen Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie der zehnfachen Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfungsleistungen und

2. für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene die Summe der fünffachen Studiennote für das Grundstudium, der dreifachen Studiennote für das Hauptstudium, der 22fachen Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie der zehnfachen Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfungsleistungen

zu bilden.

(3) Aus der Endpunktzahl ergibt sich die Prüfungsgesamtnote (§ 9 Abs. 4).

§ 39

Bekanntgabe des Ergebnisses der Qualifikationsprüfung

(1) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ermittelt die erreichte Endpunktzahl sowie die Prüfungsgesamtnote.

(2) ¹Wer die Qualifikationsprüfung bestanden hat, erhält ein Prüfungszeugnis. ²Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Qualifikationsprüfung nicht bestanden haben, erhalten eine schriftliche Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung.

(3) § 35 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 40

Platzziffer

(1) ¹Für jeden Prüfungsteilnehmer und jede Prüfungsteilnehmerin, der bzw. die die Qualifikationsprüfung bestanden hat, ist eine Platzziffer festzusetzen. ²Sie wird aus der Endpunktzahl errechnet. ³Bei gleicher Endpunktzahl erhält der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin mit der besseren Durchschnittspunktzahl in der schriftlichen Prüfung die niedrigere Platzziffer; bei gleicher Durchschnittspunktzahl auch in der schriftlichen Prüfung wird die gleiche Platzziffer erteilt. ⁴In diesem Fall erhält der nächstfolgende Prüfungsteilnehmer oder die nächstfolgende Prüfungsteilnehmerin die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

(2) ¹Bei der Bekanntgabe der erreichten Platzziffer wird angegeben, wie viele Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen sich der Qualifikationsprüfung unterzogen und wie viele die Qualifikationsprüfung bestanden haben. ²Wird die gleiche Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

§ 41

Wiederholung von Prüfungen

(1) Wer eine Prüfung nicht besteht, kann sie einmal wiederholen.

(2) ¹Hat der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden und ist eine Wiederholung zulässig, so ist die Zwischenprüfung innerhalb von drei Monaten zu wiederholen. ²Der Vorbereitungsdienst wird nicht verlängert.

(3) ¹Hat ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin die Qualifikationsprüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden und ist eine Wiederholung zulässig, so kann der Vorbereitungsdienst bis zum Abschluss dieser Prüfung verlängert werden, wenn dies die Ergebnisse der bisherigen Ausbildung zulassen und zu erwarten ist, dass die Wiederholungsprüfung bestanden wird. ²Wird der Vorbereitungsdienst verlängert, kann der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin zu dem der Wiederholungsprüfung vorangehenden Abschnitt der fachtheoretischen Ausbildung oder dem vorangehenden Teil der Fachstudien eines unmittelbar nachfolgenden Ausbildungsjahrgangs zugelassen werden. ³Der Antrag auf erneute Aufnahme in den Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf ist spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung der Mitteilung nach § 39 Abs. 2 Satz 2 beim Landesamt für Finanzen einzureichen. ⁴Die Entscheidung über den Antrag trifft das Landesamt für Finanzen.

(4) ¹Die Prüfungen sind vollständig zu wiederholen. ²Bei der Ermittlung der Prüfungsergebnisse gilt § 12 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

§ 42

Wiederholung zur Notenverbesserung

(1) ¹Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Qualifikationsprüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, können die Qualifikationsprüfung zur Verbesserung der Endpunktzahl einmal und ausschließlich am nächsten Prüfungstermin wiederholen. ²Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb von einem Monat nach dem Tag der mündlichen Prüfung bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(2) ¹Wer zur Verbesserung der Endpunktzahl zur Qualifikationsprüfung zugelassen ist, kann bis zum Beginn der mündlichen Prüfung auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. ²Bei Verzicht kann die Prüfung nicht mehr wiederholt werden. ³Als Verzicht gilt, wenn der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ohne genügende Entschuldigung zur Bearbeitung einer schriftlichen Aufgabe oder zur mündlichen Prüfung nicht erscheint.

(3) ¹Nach dem Bestehen der Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin, welches Ergebnis er oder sie gelten lassen will. ²Wählt er oder sie das Ergebnis der Wiederholungsprüfung, so bleiben die Rechtsfolgen aus der erstmals abgelegten Qualifikationsprüfung unberührt. ³Wird binnen einer Woche nach dem Tag der mündlichen Prüfung keine Wahl getroffen, so gilt die bessere Endpunktzahl als gewählt.

(4) ¹Die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen erhalten das Zeugnis über die Wiederholungsprüfung nur, wenn sie das Zeugnis über die erste Prüfung vorlegen. ²Auf diesem wird vermerkt, an welchem Termin die Qualifikationsprüfung wiederholt wurde.

§ 43

Fehlerberichtigung

¹Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offensichtbare Unrichtigkeiten bei der Ermittlung und der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse können berichtigt werden. ²Unrichtige Prüfungszeugnisse sind zurückzugeben.

Teil 2

Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung

§ 44

Zuständigkeit und öffentliche Bekanntmachung

(1) ¹Das Zulassungsverfahren wird getrennt für die Qualifizierung für Ämter ab der zweiten und dritten Qualifikationsebene nach Bedarf durchgeführt. ²Zuständig ist das Landesamt für Finanzen.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen macht den Termin und die Meldefristen für das Zulassungsverfahren durch Veröffentlichung im Amtsblatt rechtzeitig bekannt.

§ 45

Meldung

(1) ¹Beamte und Beamtinnen können sich zur Teilnahme am Zulassungsverfahren auf dem Dienstweg melden. ²Mit ihrer Zustimmung können Beamte und Beamtinnen auch von ihren Dienstvorgesetzten vorgeschlagen werden. ³Das Landesamt für Finanzen teilt den Beamten und Beamtinnen schriftlich mit, ob sie am Zulassungsverfahren teilnehmen können.

(2) Bei Beamten und Beamtinnen, die in der ersten Qualifikationsebene eingestiegen sind, kann das Staatsministerium der Finanzen ausnahmsweise von der Durchführung eines Zulassungsverfahrens absehen, wenn bereits auf Grund der bisherigen Tätigkeit hinreichend sicher feststeht, dass der Beamte oder die Beamtin den Anforderungen für Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene gewachsen sein wird.

(3) Die Beamten und Beamtinnen können für eine Qualifizierung für Ämter ab der zweiten oder dritten Qualifikationsebene jeweils bis zu dreimal am Zulassungsverfahren teilnehmen.

§ 46

Gestaltung

(1) ¹Das Zulassungsverfahren wird schriftlich durchgeführt. ²Dabei kann eine der schriftlichen Aufgaben auch als Leistungstest gestaltet werden.

(2) ¹Bei der Durchführung des Zulassungsverfahrens gilt § 26 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass das Landesamt für Finanzen die Mitglieder des Prüfungsausschusses beruft und dessen Vorsitzenden oder Vorsitzende bestellt. ²Im Übrigen gelten §§ 27, 29, 30 und 32 entsprechend. ³Die Bewertung der Aufgaben erfolgt nach § 33 in Verbindung mit § 9.

§ 47

Inhalt

(1) ¹Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen am Zulassungsverfahren für die Qualifizierung für Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene haben unter Aufsicht eine Erörterung zu Fragen der politischen Bildung und zum Zeitgeschehen anzufertigen. ²Die Arbeitszeit beträgt 120 Minuten.

(2) ¹Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen am Zulassungsverfahren für die Qualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene haben unter Aufsicht folgende Aufgaben zu bearbeiten:

1. eine Erörterung eines Themas zur politischen Bildung und zum Zeitgeschehen,
2. eine Aufgabe, in der sie Grundkenntnisse aus den Bereichen des allgemeinen Staats-, Verfassungs- und Verwaltungsrechts sowie des öffentlichen Dienstrechts nachweisen sollen.

²Die Arbeitszeit beträgt je Aufgabe 120 Minuten.

§ 48

Ergebnis und Rangliste

(1) Das Zulassungsverfahren nach § 47 Abs. 1 ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Aufgabe mit mindestens fünf Punkten bewertet wurde.

(2) ¹Das Zulassungsverfahren nach § 47 Abs. 2 ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Aufgabe nach § 47 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 mit mindestens fünf Punkten bewertet wurde und die Endpunktzahl mindestens fünf Punkte beträgt. ²Zur Bildung der Endpunktzahl ist die Aufgabe nach § 47 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 einfach, die Aufgabe nach § 47 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 zweifach zu zählen; die Summe der Einzelpunktzahlen geteilt durch drei ergibt die Endpunktzahl.

(3) ¹Auf Grund der Punktzahl, in den Fällen des § 47 Abs. 2 der Endpunktzahl, erstellt das Landesamt für Finanzen jeweils eine Rangliste der Teilnehmer

und Teilnehmerinnen, die das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben. ²In den Fällen des § 47 Abs. 1 erhalten Teilnehmer und Teilnehmerinnen mit gleicher Punktzahl den gleichen Rang. ³In den Fällen des § 47 Abs. 2 entscheidet über den Rang bei gleicher Endpunktzahl die Punktzahl der Aufgabe nach § 47 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend.

(4) Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen werden über das Ergebnis und den erreichten Ranglistenplatz unterrichtet.

(5) Die zur Ausbildungsqualifizierung zugelassenen Beamten und Beamtinnen werden gemeinsam mit den Regelbewerbern und Regelbewerberinnen ausgebildet und geprüft.

Teil 3

Modulare Qualifizierung

§ 49

Zuständigkeiten

¹Die jeweilige Ernennungsbehörde ist für die Organisation und Durchführung der modularen Qualifizierung zuständig. ²Sie kann die Organisation und Durchführung einzelner Maßnahmen und Lehrinhalte auf öffentlich-rechtliche Fortbildungseinrichtungen, im Fall des § 54 Abs. 1 Satz 4 auch auf externe Veranstalter, übertragen.

§ 50

Konzepte zur modularen Qualifizierung

¹Das Staatsministerium der Finanzen und die sonstigen obersten Dienstbehörden erstellen Konzepte zur näheren Ausgestaltung der modularen Qualifizierung. ²Soweit eine sonstige oberste Dienstbehörde keine eigenen Konzepte erstellt, findet das jeweils geltende Konzept des Staatsministeriums der Finanzen Anwendung.

§ 51

Teilnahme

¹Beamte und Beamtinnen müssen neben der Voraussetzung des Art. 20 Abs. 4 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) für die Teilnahme an der modularen Qualifizierung für Ämter

1. ab der Besoldungsgruppe A 7 mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 5,
2. ab der Besoldungsgruppe A 10 mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 und

3. ab der Besoldungsgruppe A 14 mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11

innehaben. ²In den Konzepten zur modularen Qualifizierung können weitere Regelungen getroffen werden, die jedoch keine prüfungs- oder auswahlähnlichen Elemente enthalten dürfen. ³Soweit es aus dienstlichen Gründen erforderlich ist, kann die modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 7 in den Konzepten zur modularen Qualifizierung auf bestimmte Arbeitsbereiche oder Dienstposten begrenzt werden.

§ 52

Umfang, Inhalt und Dauer

(1) ¹Die modulare Qualifizierung umfasst für Ämter

1. ab den Besoldungsgruppen A 7 und A 10 drei Maßnahmen,
2. ab der Besoldungsgruppe A 14 vier Maßnahmen.

²Die Inhalte der Maßnahmen sind in den Konzepten zur modularen Qualifizierung festzulegen. ³Die modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 7 umfasst Maßnahmen im Gesamtumfang von mindestens zehn und höchstens 15 Tagen, für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10 von mindestens 15 und höchstens 20 Tagen und für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 von mindestens 20 und höchstens 25 Tagen.

(2) ¹Fortbildungen (Art. 66 LlbG) können im Umfang von höchstens der Hälfte des Gesamtumfangs der Maßnahmen der modularen Qualifizierung auf diejenigen Maßnahmen der modularen Qualifizierung angerechnet werden, die nicht mit einer Prüfung abschließen. ²Eine Anrechnung darüber hinaus oder auf die Maßnahme der modularen Qualifizierung, die mit einer mündlichen Prüfung abschließt, ist für solche Fortbildungen zulässig, die im jeweiligen Konzept ausdrücklich benannt sind.

§ 53

Prüfung und Teilnahmebescheinigung

(1) ¹Eine Maßnahme der modularen Qualifizierung, die fachlich theoretische Inhalte vermittelt, schließt mit einer mündlichen Prüfung ab. ²Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Inhalte der Maßnahme. ³Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten für jeden Teilnehmer und jede Teilnehmerin. ⁴Zeit und Ort der mündlichen Prüfung sind dem Landespersonalausschuss zwei Wochen im Voraus mitzuteilen.

(2) ¹Die übrigen Maßnahmen schließen jeweils mit einer Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme ab. ²Bei der Entscheidung, ob die Teilnahme er-

folgreich war, sind das insbesondere auf Grund der Mitarbeit gezeigte Verständnis für die vermittelten Inhalte sowie die gezeigte Fähigkeit zur praktischen Anwendung maßgebend. ³In den Maßnahmen, die Sozial- und Führungskompetenzen zum Gegenstand haben, sollen insbesondere anhand von praktischen Übungen die gezeigte soziale Handlungsfähigkeit und das Führungsverhalten beurteilt werden. ⁴Die Bescheinigung darf nur ausgestellt werden, wenn keine Fehlzeiten innerhalb einer Maßnahme vorliegen.

§ 54

Verfahren

(1) ¹Die mündliche Prüfung (§ 53 Abs. 1) wird von zwei Prüfern oder Prüferinnen durchgeführt; einer bzw. eine davon muss in der jeweiligen Maßnahme unterrichtet haben. ²Als Prüfer und Prüferinnen kommen nur Beamte und Beamtinnen in Betracht, die die Qualifikation für die Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen besitzen. ³In den Fällen des § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 müssen die Prüfer und Prüferinnen mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10, in den Fällen des § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 innehaben. ⁴Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann die mündliche Prüfung im Anschluss an die von externen Veranstaltern vermittelten Lehrinhalte für die Beamten und Beamtinnen der Immobilien Freistaat Bayern, der Staatlichen Lotterieverwaltung, des Bayerischen Hauptmünzamts, der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern durch vom Staatsministerium der Finanzen bestimmte Prüfer und Prüferinnen durchgeführt werden; die Prüfer und Prüferinnen müssen eine mindestens vergleichbare Qualifikation aufweisen und mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin muss im öffentlichen Dienst beschäftigt sein.

(2) In der mündlichen Prüfung werden jeweils bis zu drei Teilnehmer oder Teilnehmerinnen geprüft.

(3) Die mündliche Prüfung ist auf die fachlichen Kenntnisse, das Verständnis des Erlernen und auf die methodische Handlungsfähigkeit gerichtet.

(4) ¹Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. ²Bei unterschiedlicher Bewertung durch die beiden Prüfer oder Prüferinnen sollen diese eine Einigung über die Bewertung versuchen. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Prüfer oder die Prüferin, der oder die in der Maßnahme nach Abs. 1 Satz 1 mehr unterrichtet hat, oder der Leiter oder die Leiterin, der oder die nach Satz 4 bestimmt wurde. ⁴In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 bestimmt das Staatsministerium der Finanzen einen Prüfer oder eine Prüferin zum Leiter oder zur Leiterin. ⁵Dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin ist das Ergebnis mündlich mitzuteilen. ⁶Über die mündliche Prüfung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. ⁷Wird die mündliche Prüfung mit „nicht

bestanden“ bewertet, ist diese Entscheidung schriftlich zu begründen. ⁸Das Protokoll und die schriftliche Begründung bei Nichtbestehen werden zur Personalakte genommen.

(5) ¹Über die erfolgreiche Teilnahme (§ 53 Abs. 2) entscheidet der Leiter oder die Leiterin der jeweiligen Maßnahme. ²Lehren mehrere Dozenten oder Dozentinnen in einer Maßnahme, bestimmt sich die Leitung nach Abs. 4 Sätze 3 und 4. ³Für die Dozenten und Dozentinnen gelten Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend. ⁴Wird die erfolgreiche Teilnahme nicht bestätigt, ist diese Entscheidung schriftlich zu begründen. ⁵Die Entscheidung wird zur Personalakte genommen.

(6) ¹Die jeweils zuständige Behörde stellt den erfolgreichen Abschluss der modularen Qualifizierung fest. ²Entsprechendes gilt für Teilfeststellungen nach Art. 20 Abs. 5 Satz 2 LlbG. ³Die Feststellung ist dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin schriftlich mitzuteilen. ⁴Ein Abdruck davon wird zur Personalakte genommen.

§ 55

Wiederholungsmöglichkeiten und Nachteilsausgleich

(1) ¹Nicht erfolgreich abgeschlossene Maßnahmen nach § 53 Abs. 2 können einmal wiederholt werden. ²Eine mehrmalige Teilnahme ist möglich, wenn der Beamte oder die Beamtin die Gründe der Verhinderung nicht zu vertreten hat.

(2) ¹Sofern der Beamte oder die Beamtin einzelne Fehlzeiten innerhalb einer Maßnahme (§ 53 Abs. 2 Satz 4) nicht zu vertreten hat, können diese Zeiten im Rahmen der nächsten Maßnahme mit gleichem Inhalt nachgeholt werden. ²Die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme kann durch den Leiter oder die Leiterin (§ 54 Abs. 5 Sätze 1 und 2) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der vorhergehenden Maßnahme mit gleichem Inhalt ausgestellt werden; § 54 Abs. 5 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(3) Sofern erforderlich, sind schwerbehinderten und gleichgestellten Beamten und Beamtinnen auf ihren Antrag hin in entsprechender Anwendung des § 25 Abs. 3 angemessene Nachteilsausgleiche bei der mündlichen Prüfung und dem Erwerb von Bescheinigungen der erfolgreichen Teilnahme zu gewähren.

§ 56

Modulare Qualifizierung in sonstigen Fällen der Art. 38 bis 40 LlbG

§§ 49 bis 55 finden für die Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, die die Qualifikation für die Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften, gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Art. 39 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Anlage 1 LlbG erworben haben, entsprechend Anwendung.

Teil 4

Schlussvorschriften

§ 57

Übergangsvorschriften

(1) ¹Beamte und Beamtinnen, die am 31. Dezember 2010 die Einführungszeit gemäß § 51 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamtinnen und Beamten (Laufbahnverordnung – LbV) vom 1. April 2009 (GVBl S. 51, BayRS 2030-2-1-2-F), geändert durch § 2 der Verordnung vom 9. Februar 2010 (GVBl S. 99), in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 geltenden Fassung abgeschlossen haben, beenden den Aufstieg nach § 51 LbV. ²Für Beamte und Beamtinnen, die sich bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 gemäß § 51 LbV in der Einführungszeit befinden, kann in den Konzepten zur modularen Qualifizierung ein dort inhaltlich und zeitlich näher zu bestimmendes Wahlrecht vorgesehen werden, wonach die Beamten und Beamtinnen zwischen der Durchführung des Aufstiegsverfahrens nach dem bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Recht und der Durchführung der modularen Qualifizierung nach dem ab dem 1. Januar 2011 geltenden Recht wählen können. ³Es kann in den Konzepten bestimmt werden, in welchem Umfang bereits durchgeführte Fortbildungen bei Ausübung des Wahlrechts im Rahmen der modularen Qualifizierung angerechnet werden können; § 52 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁴Die Ausübung des Wahlrechts ist der zuständigen Behörde gegenüber schriftlich zu erklären.

(2) ¹Beamte und Beamtinnen, denen die Eignung nach §§ 46 und 51 LbV in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 geltenden Fassung zuerkannt wurde und die am 1. Januar 2011 noch nicht zugelassen worden sind, werden bis zur nächsten periodischen Beurteilung so gestellt, als wenn sie die Voraussetzung nach Art. 20 Abs. 4 LbG erfüllen. ²Sie kommen nur für eine Qualifizierung nach Art. 20 LbG in Betracht.

§ 58

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2010 tritt die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Staatsfinanzdienst (ZAPO/StF) vom 9. April 2006 (GVBl S. 209, BayRS 2038-3-5-6-F), geändert durch § 2 der Verordnung vom 15. Mai 2008 (GVBl S. 302), außer Kraft.

München, den 15. November 2011

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

Anlage 1
(zu § 18 Abs.1)

Fächer in der fachtheoretischen Ausbildung

Fächer	
1.	Staatskunde, Politische Bildung (StK)
2.	Verwaltungskunde (VwK)
3.	Beamtenrecht (BR)
4.	Kindergeldrecht (KiG)
5.	Besoldungsrecht (BsR)
6.	Versorgungsrecht (V)
7.	Tarifrecht (T)
8.	Sozialversicherungsrecht (SV)
9.	Lohnpfändungsrecht (LPf)
10.	Lohnsteuerabzug (LSt)
11.	Rechtskunde (R)
12.	Haushaltsrecht (HR), Kassen- (Kw) und Rechnungswesen (Rw)
13.	Fürsorgeleistungen (Beihilferecht – Beih –, Reise- und Umzugskostenrecht – RU –)
14.	Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns (Kommunikation, Kooperation, bürgerorientiertes Verhalten) – Sozi –

Studienfächer in den Fachstudien

Fächer und Teilgebiete	
Fächer	Teilgebiete
1. Öffentliches Recht	<ul style="list-style-type: none"> a) Staatsrecht (StR) b) Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsverfahrenrecht (VwR) c) Allgemeines Beamtenrecht (BR) d) Beihilferecht (BhR) e) Reise- und Umzugskostenrecht (RU) f) Besoldungsrecht (BsR) g) Versorgungsrecht (V) h) Lohnsteuerabzug (LSt) i) Kindergeldrecht (KiG) k) Europarecht (EU)
2. Zivilrecht	<ul style="list-style-type: none"> a) Privatrecht (Priv) b) Zivilprozessrecht (ZPO)
3. Arbeitsrecht	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsvertrags- und Arbeitsschutzrecht (AR) b) Tarifrecht (T) c) Sozialversicherungsrecht (SV) d) Zusatzversicherungsrecht (ZV)
4. Wirtschaftswissenschaften	<ul style="list-style-type: none"> a) Finanzwirtschaftslehre (FwL) b) Haushaltsrecht (HR) c) Kassenwesen (Kw) d) Rechnungswesen (Rw) e) Betriebswirtschaftslehre (BwL) f) Volkswirtschaftslehre (VwL)
5. Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns (Kommunikation, Kooperation, bürgerorientiertes Verhalten)	
6. Organisation (insbesondere Arbeitsabläufe, Arbeitstechnik), ökonomisches Verwaltungshandeln und Datenverarbeitung sowie moderne Steuerungsinstrumente in der Staatsfinanzverwaltung	
7. Wahlpflichtfächer	

7831-4-1-UG

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des
Rechts der Beseitigung tierischer Nebenprodukte**

Vom 15. November 2011

Auf Grund des Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes – AGTierNebG – (BayRS 7831-4-UG), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2004 (GVBl S. 499), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Rechts der Beseitigung tierischer Nebenprodukte (ZustVTierNebG) vom 30. Juni 2008 (GVBl S. 412, BayRS 7831-4-1-UG), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1 werden die Worte „1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl EU Nr. L 273 S. 1)“ durch die Worte „1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 – Verordnung über tierische Nebenprodukte – (ABl L 300 S. 1)“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Art. 24 Abs. 1 Buchst. a bis c der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 für alle Kategorien tierischer Nebenprodukte und Art. 24 Abs. 1 Buchst. h der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 für die Behandlung von Material der Kategorie 1 oder 2.“
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Regierungen sind zuständig für die Rücknahme, den Widerruf und den Vollzug von Art. 46 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in den Fällen des Satzes 1.“

- b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Soweit eine Regierung nach § 1 Abs. 2 der Verordnung zum Vollzug tierschutzrechtlicher Vorschriften vom 26. März 1999 (GVBl S. 144, BayRS 7833-1-1-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2010 (GVBl S. 864), zuständig ist, entscheidet sie auch über die Einstufung der tierischen Nebenprodukte als Kategorie 1 nach Art. 8 Buchst. a Nr. iv der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Zuständigkeiten des Staatsministeriums

Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit ist zuständige Behörde nach

1. Art. 19 Abs. 1 Buchst. e und Art. 49 Abs. 1 Unterabs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und
2. Art. 26 und 27 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 28 Nrn. 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

München, den 15. November 2011

**Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Gesundheit**

Dr. Marcel H u b e r , Staatsminister

1012-2-75-I

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Änderung des Gebiets
von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken**

Vom 18. November 2011

Auf Grund von

1. Art. 8 und 9 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400),
2. Art. 8 und 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), und
3. Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400),

erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken vom 5. November 2005 (GVBl S. 557, BayRS 1012-2-75-I), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 6. November 2009 (GVBl S. 595), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer § 6 eingefügt:

„§ 6

Änderung des Gebiets der Gemeinde Taufkirchen (Vils), Landkreis Erding, Regierungsbezirk Oberbayern und des Marktes Velden, Landkreis Landshut, Regierungsbezirk Niederbayern zum 1. Januar 2012

(1) In die Gemeinde Taufkirchen (Vils) werden aus dem Markt Velden umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Babing	m ²
705/1	196
705/2	43
708/2	177.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Erding und Landshut sowie der Bezirke Oberbayern und Niederbayern geändert.“

2. Der bisherige § 6 wird § 7.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

München, den 18. November 2011

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

2038-3-2-12-I

**Verordnung
über den fachlichen Schwerpunkt
feuerwehrtechnischer Dienst
(FachV-Fw)**

Vom 18. November 2011

Auf Grund von Art. 67 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und Art. 68 Abs. 1 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Fachlicher Schwerpunkt

§ 1 Fachlicher Schwerpunkt

Teil 2

Prüfungen

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 2 Anwendbarkeit der Allgemeinen Prüfungsordnung
- § 3 Prüfungsorgane
- § 4 Zusammensetzung und Beschlussfassung des Prüfungsausschusses
- § 5 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 6 Aufgaben des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses
- § 7 Örtliche Prüfungsleiter und örtliche Prüfungsleiterinnen
- § 8 Örtliche Prüfungskommissionen
- § 9 Prüfer und Prüferinnen

Abschnitt 2

Prüfungsverfahren, Prüfungsergebnis

- § 10 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 11 Verhinderung, Wiederholung der Prüfung, Sonderregelungen

Teil 3

Einstellung

- § 12 Allgemeine Einstellungsvoraussetzungen
- § 13 Besondere Einstellungsvoraussetzungen

Teil 4

Ausbildung und Qualifikation

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 14 Durchführung der Ausbildung
- § 15 Verlängerung der Ausbildung
- § 16 Leistungsbeurteilungen

Abschnitt 2

Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene

Unterabschnitt 1

Ausbildung

- § 17 Einstellungsprüfung
- § 18 Vorbereitungsdienst

Unterabschnitt 2

Qualifikationsprüfung

- § 19 Zulassung und Prüfungsmodulare
- § 20 Grundlagenmodul
- § 21 Rettungssanitätermodule
- § 22 Gesamtprüfungsergebnis

Unterabschnitt 3

Führungsausbildung

- § 23 Führungsqualifikationen für Beförderungssämter

Abschnitt 3

Einstieg in der dritten Qualifikationsebene

Unterabschnitt 1

Ausbildung

- § 24 Vorbereitungsdienst

Unterabschnitt 2

Qualifikationsprüfung

- § 25 Qualifikationsprüfung
- § 26 Zugführermodul
- § 27 Verbandsführermodul
- § 28 Gesamtprüfungsergebnis

Abschnitt 4	
Einstieg in der vierten Qualifikationsebene	
§ 29	Vorbereitungsdienst und Qualifikationsprüfung
Teil 5	
Ausbildungsqualifizierung und modulare Qualifizierung	
Abschnitt 1	
Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene	
§ 30	Zulassung und Ausgestaltung
§ 31	Zuständigkeit, Meldung zum Zulassungsverfahren
§ 32	Inhalt des Zulassungsverfahrens
§ 33	Ergebnis des Zulassungsverfahrens, Rangliste
Abschnitt 2	
Modulare Qualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene	
§ 34	Qualifizierungsbereich
§ 35	Zuständigkeiten
§ 36	Teilnahme
§ 37	Qualifizierung
§ 38	Erleichterte Ausbildungsqualifizierung nach modularer Qualifizierung
Abschnitt 3	
Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der vierten Qualifikationsebene	
§ 39	Zulassung und Ausgestaltung
Abschnitt 4	
Modulare Qualifizierung für Ämter ab der vierten Qualifikationsebene	
§ 40	Qualifizierungsbereich, Zuständigkeiten und Teilnahme
§ 41	Qualifizierung
Teil 6	
Übergangs- und Schlussbestimmungen	
§ 42	Übergangsbestimmung
§ 43	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Teil 1	
Fachlicher Schwerpunkt	
§ 1	
Fachlicher Schwerpunkt	
In der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik wird der fachliche Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst gebildet.	

Teil 2
Prüfungen
Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften
§ 2
Anwendbarkeit der Allgemeinen Prüfungsordnung
Auf Prüfungen und Leistungsnachweise nach dieser Verordnung sind die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) anzuwenden, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.
§ 3
Prüfungsorgane
(1) Die Prüfungen werden vom Staatsministerium des Innern durchgeführt.
(2) Prüfungsorgane sind
1. der Prüfungsausschuss für den feuerwehrtechnischen Dienst (Prüfungsausschuss),
2. der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
3. die örtlichen Prüfungsleiter und Prüfungsleiterinnen,
4. die örtlichen Prüfungskommissionen und
5. die Prüfer und Prüferinnen.
§ 4
Zusammensetzung und Beschlussfassung des Prüfungsausschusses
(1) ¹ Der Prüfungsausschuss besteht aus dem oder der Vorsitzenden und neun weiteren Mitgliedern. ² Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Staatsministerium des Innern für die Dauer von vier Jahren bestellt.
(2) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und der Stellvertreter müssen Beamte und Beamtinnen sein, die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, innehaben.
(3) Zu weiteren Mitgliedern des Prüfungsausschusses und ihren Stellvertretern sind Beamte und Beamtinnen sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

1. aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern,
2. der Gemeinden mit Berufsfeuerwehren,
3. der Gemeinden mit Ständigen Wachen Freiwilliger Feuerwehren

zu bestellen.

(4) ¹Die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss endet

1. mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt oder der Hauptbeschäftigung,
2. mit einem Dienstherrnwechsel oder einem Wechsel des Arbeitgebers,
3. mit der Abberufung durch das Staatsministerium des Innern aus wichtigem Grund.

²Ist die regelmäßige Amtszeit eines Mitglieds abgelaufen, bleibt die Mitgliedschaft bestehen, bis ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin bestellt ist. ³Die Wiederbestellung ist zulässig.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. ²Sind der oder die Vorsitzende und sein Vertreter verhindert, führt ein vom Prüfungsausschuss bestimmtes Mitglied den Vorsitz.

(6) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Der Prüfungsausschuss kann Personen, die mit Ausbildungs- und Prüfungsangelegenheiten befasst sind, zu seinen Sitzungen beratend zuziehen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 5

Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss hat

1. die Prüfer und Prüferinnen zu bestimmen,
2. aus den Prüfern und Prüferinnen die örtlichen Prüfungsleiter und Prüfungsleiterinnen zu bestimmen,
3. über Anträge auf Nachteilsausgleich gemäß § 38 APO zu entscheiden,
4. die Folgen des Unterschleifs, von Ordnungsverstößen, des Rücktritts, der Verhinderung, des Versäumnisses und der nicht rechtzeitigen Ablieferung einer Prüfungsarbeit festzustellen,

5. über Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit den Prüfungsverfahren zu entscheiden sowie
6. die Durchführung und den Bewertungsmaßstab der einzelnen Prüfungsabschnitte der Einstellungsprüfung und des Zulassungsverfahrens festzulegen.

(2) Der oder die Vorsitzende und zwei weitere vom Prüfungsausschuss bestimmte Mitglieder wählen aus den eingeholten Vorschlägen die schriftlichen Prüfungsaufgaben aus und bestimmen die zugelassenen Hilfsmittel.

§ 6

Aufgaben des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

Der oder die Vorsitzende hat alle Entscheidungen zu treffen und Aufgaben wahrzunehmen, die nicht anderen Prüfungsorganen übertragen sind.

§ 7

Örtliche Prüfungsleiter und Prüfungsleiterinnen

¹Den örtlichen Prüfungsleitern und Prüfungsleiterinnen obliegt die technische Durchführung der Prüfung an den Prüfungsorten. ²§ 8 bleibt unberührt.

§ 8

Örtliche Prüfungskommissionen

(1) ¹Die örtlichen Prüfungskommissionen nehmen die Prüfungen in den mündlichen, praktischen und sportlichen Prüfungsabschnitten ab. ²Die Prüfungskommission entscheidet nach gemeinsamer Beratung mit Stimmenmehrheit.

(2) ¹Die örtlichen Prüfungskommissionen bestehen bei der Einstellungsprüfung aus dem örtlichen Prüfungsleiter oder der örtlichen Prüfungsleiterin und zwei weiteren Mitgliedern; bei den Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene und für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene, beim Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung sowie bei der Prüfung zum Abschluss der modularen Qualifizierung bestehen die örtlichen Prüfungskommissionen aus dem örtlichen Prüfungsleiter oder der örtlichen Prüfungsleiterin und vier weiteren Mitgliedern. ²Ausbildungsleiter oder Ausbildungsleiterinnen sollen den örtlichen Prüfungskommissionen nicht angehören. ³Die Mitglieder müssen Beamte oder Beamtinnen der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst oder bautechnischer- und umweltfachlicher Verwaltungsdienst, oder der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, sein, die mindestens ein Amt

der Besoldungsgruppe A 7 innehaben. ⁴Bei der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene sollen zwei Mitglieder Beamte oder Beamtinnen der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, sein, die ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 innehaben, die übrigen Mitglieder müssen Beamte oder Beamtinnen der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, sein, die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 innehaben. ⁵Beim Zulassungsverfahren sowie bei der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene müssen die Mitglieder Beamte und Beamtinnen sein, die mindestens ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 innehaben. ⁶Bei der Prüfung zum Abschluss der modularen Qualifizierung für Ämter ab der vierten Qualifikationsebene müssen die Mitglieder Beamte oder Beamtinnen sein, die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 innehaben; mindestens zwei müssen in der vierten Qualifikationsebene eingestiegen sein.

(3) In den örtlichen Prüfungskommissionen sollen Beamte und Beamtinnen von mindestens zwei verschiedenen Dienstherren vertreten sein.

§ 9

Prüfer und Prüferinnen

(1) ¹Die Prüfer und Prüferinnen bewerten die schriftlichen Prüfungsarbeiten. ²Sie können vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit dem Entwurf der Prüfungsaufgaben beauftragt werden.

(2) Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Beschäftigte bestimmt werden, die Mitglieder der örtlichen Prüfungskommission sein können.

Abschnitt 2

Prüfungsverfahren, Prüfungsergebnis

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Jeder Prüfungsabschnitt wird mit einer Gesamtnote bewertet, die aus den Noten für die einzelnen Aufgaben und Übungen als arithmetisches Mittel gebildet wird.

(2) ¹Soweit nichts anderes bestimmt ist, ergibt sich die Gesamtprüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der Gesamtnoten der einzelnen Prüfungsabschnitte. ²Die Gesamtprüfungsnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(3) Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Prüfung bestanden haben, erhalten

ein Zeugnis, aus dem sich die Gesamtnoten in Zahlenwerten und die daraus gebildete Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert sowie die erreichte Platzziffer ergeben.

§ 11

Verhinderung, Wiederholung der Prüfung, Sonderregelungen

(1) ¹Eine Prüfungsverhinderung ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen, im Fall der Krankheit durch ein Zeugnis eines Arztes oder einer Ärztin des Gesundheitsamts, das nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. ²Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann zulassen, dass die Krankheit durch ärztliches oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen oder in offensichtlichen Fällen auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet wird.

(2) Im Fall der Wiederholung der Prüfung wegen Nichtbestehens ist der Antrag auf wiederholte Zulassung spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfung bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die Prüfung vor einem vergleichbaren Prüfungsausschuss eines anderen Landes abzulegen ist. ²Die Prüfung gilt als entsprechender Qualifikationserwerb.

Teil 3

Einstellung

§ 12

Allgemeine Einstellungsvoraussetzungen

¹In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. mindestens 165 cm groß ist,
3. feuerwehrdiensttauglich ist,
4. die Fahrerlaubnis der Klasse B besitzt sowie
5. das Deutsche Sportabzeichen und das Deutsche Schwimmabzeichen – Bronze – erworben hat oder gleichwertige Leistungen nachweist.

²Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von der Körpergröße zulassen. ³Die Feuerwehrdiensttauglichkeit ist durch eine Untersuchung mindestens nach dem Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsor-

geuntersuchungen „Atemschutzgeräte“ G 26 Gruppe 3 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung in der Fassung vom Juni 2010 (DGUV, Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, Gentner Verlag, Stuttgart) nachzuweisen; die oberste Dienstbehörde kann zusätzliche gesundheitliche Anforderungen festlegen. ⁴Die oberste Dienstbehörde kann zulassen, dass der Nachweis gemäß Satz 1 Nr. 5 während des Vorbereitungsdienstes erbracht wird. ⁵Für Beamte und Beamtinnen des Freistaates Bayern, die keine Verwendung im Einsatzdienst der Feuerwehr finden sollen, kann die oberste Dienstbehörde im Einzelfall Ausnahmen von Satz 1 Nrn. 3 bis 5 zulassen.

§ 13

Besondere Einstellungsvoraussetzungen

(1) ¹In den Vorbereitungsdienst zum Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene kann eingestellt werden, wer zusätzlich zu den allgemeinen Voraussetzungen nach § 12

1. mindestens den erfolgreichen Hauptschulabschluss oder einen vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsstand hat,
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweist, die für den feuerwehrtechnischen Dienst förderlich ist,
3. das 29. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
4. die Einstellungsprüfung (§ 17) bestanden hat.

²Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von der Altersgrenze zulassen.

(2) ¹In den Vorbereitungsdienst zum Einstieg in der dritten Qualifikationsebene kann eingestellt werden, wer zusätzlich zu den allgemeinen Voraussetzungen nach § 12

1. einen Diplomstudiengang an einer Fachhochschule oder einer Hochschule in einem Fachhochschulstudiengang oder einen Bachelorstudiengang in einer für den feuerwehrtechnischen Dienst geeigneten Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen hat,
2. danach bis zum Beginn des Vorbereitungsdienstes ein Jahr in feuerwehrbezogenen Aufgaben bei dem Dienstherrn tätig war und
3. das Grundlagenmodul der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene (§ 20) erfolgreich abgeschlossen hat.

²Im Zeitpunkt der Einstellung in den Vorbereitungsdienst soll der Nachweis der Gruppenführerqualifikation vorliegen. ³Auf die Zeit nach Satz 1 Nr. 2 kann bis

zu einer Dauer von sechs Monaten eine berufliche Tätigkeit angerechnet werden, die nach dem Abschluss im Sinn von Satz 1 Nr. 1 ausgeübt wurde und dem Ziel der Ausbildung dient.

(3) In den Vorbereitungsdienst zum Einstieg in der vierten Qualifikationsebene kann eingestellt werden, wer zusätzlich zu den allgemeinen Voraussetzungen nach § 12 einen Diplom- oder Magisterstudiengang an einer Hochschule oder einen Masterstudiengang in einer mathematisch-naturwissenschaftlichen oder technischen Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen hat.

Teil 4

Ausbildung und Qualifikation

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 14

Durchführung der Ausbildung

(1) ¹Ausbildungsbehörde ist die oberste Dienstbehörde. ²Einzelne Ausbildungsabschnitte können bei anderen Dienstherrn erfolgen.

(2) ¹Von jeder Ausbildungsbehörde werden ein Ausbildungsleiter oder eine Ausbildungsleiterin sowie Ausbilder und Ausbilderinnen bestellt. ²Die Ausbildungsleiter und Ausbildungsleiterinnen sollen Beamte und Beamtinnen der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, sein, die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 innehaben; bei der Ausbildung zum Einstieg in der vierten Qualifikationsebene müssen Ausbildungsleiter und Ausbildungsleiterinnen Beamte oder Beamtinnen der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, sein, die für ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert sind. ³Die Ausbildungsleiter und Ausbildungsleiterinnen lenken und überwachen die Ausbildung und erstellen für die Dauer der Ausbildungszeit einen individuellen Ausbildungsplan.

(3) Lehrgänge werden bei einer Berufsfeuerwehr, einer Ständigen Wache Freiwilliger Feuerwehren oder einer Feuerweherschule durchgeführt.

§ 15

Verlängerung der Ausbildung

Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall um höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn

1. das Ziel eines Ausbildungsabschnitts nicht erreicht wurde oder voraussichtlich nicht erreicht werden wird,
2. ein Ausbildungsabschnitt länger als insgesamt zwei Monate unterbrochen wurde; Zeiten des Erholungsurlaubs oder einer Arbeitsbefreiung nach §§ 16 und 17 der Urlaubsverordnung bleiben außer Betracht,
3. die Zulassung zur Qualifikationsprüfung abgelehnt wurde oder
4. nach erstmaligem Nichtbestehen der Qualifikationsprüfung ein Antrag auf Verlängerung gestellt wurde und die bisherigen Leistungen erwarten lassen, dass die Wiederholungsprüfung erfolgreich sein wird.

§ 16

Leistungsbeurteilungen

¹Der Ausbildungsleiter oder die Ausbildungsleiterin erstellt am Ende jedes Ausbildungsabschnitts im Benehmen mit den Ausbildern und Ausbilderinnen Befähigungsberichte und stellt fest, ob der Anwärter oder die Anwärterin das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht hat. ²Die Gesamtleistung wird mit einer Note gemäß § 27 APO bewertet. ³Das Ziel des Ausbildungsabschnitts ist nicht erreicht, wenn der Anwärter oder die Anwärterin in dem Befähigungsbericht mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ beurteilt worden ist. ⁴Die Bewertung ist dem Anwärter oder der Anwärterin zur Kenntnis zu geben.

Abschnitt 2

Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene

Unterabschnitt 1

Ausbildung

§ 17

Einstellungsprüfung

(1) Die Einstellungsprüfung besteht aus einem sportlichen, einem praktischen und einem schriftlichen Prüfungsabschnitt.

(2) Im sportlichen Prüfungsabschnitt haben die Bewerber und Bewerberinnen nachzuweisen, dass sie die erforderliche körperliche Gewandtheit besitzen sowie schwimmen und tauchen können.

(3) ¹Im praktischen Prüfungsabschnitt haben die Bewerber und Bewerberinnen nachzuweisen,

dass sie die erforderlichen handwerklich-praktischen Fähigkeiten besitzen; Bewerber und Bewerberinnen für eine Tätigkeit als Lehrpersonal an den Landesfeuerwehrschulen haben dabei auch ihre pädagogisch-didaktischen Fähigkeiten nachzuweisen. ²Die Prüfungsdauer beträgt insgesamt 60 Minuten.

(4) ¹Im schriftlichen Prüfungsabschnitt haben die Bewerber und Bewerberinnen nachzuweisen, dass sie die erforderlichen sprachlichen und mathematischen Fähigkeiten sowie praktisches, logisches und technisches Verständnis besitzen und über eine grundlegende Allgemeinbildung verfügen. ²Die Arbeitsdauer beträgt 180 Minuten.

(5) ¹Die Einstellungsprüfung hat nicht bestanden, wer

1. eine schlechtere Gesamtprüfungsnote als „ausreichend“ erhält,
2. im sportlichen, praktischen oder schriftlichen Prüfungsabschnitt eine schlechtere Gesamtnote als „ausreichend“ erhält oder
3. bei einer Übung oder Aufgabe des sportlichen, des praktischen oder des schriftlichen Prüfungsabschnitts die Note „ungenügend“ oder mehr als einmal die Note „mangelhaft“ erhält.

²Die Einstellungsprüfung kann mehrfach wiederholt werden.

§ 18

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene dauert zwölf Monate und besteht aus

1. einem Grundausbildungslehrgang von mindestens 900 Ausbildungsstunden zu je 45 Minuten, der die notwendigen Grundlagen für die Arbeit als Truppmann und Truppführer vermittelt,
2. der Ausbildung zum Rettungssanitäter oder zur Rettungssanitäterin nach der Verordnung über die Tätigkeit als Rettungssanitäter (RSanV) sowie
3. weiteren berufspraktischen Ausbildungsabschnitten.

(2) Der Grundausbildungslehrgang richtet sich nach dem Stoffplan A der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Stoffpläne für die Ausbildung der Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes vom 16. April 2007 (AllMBI S. 242, KWMBI I S. 178) in der jeweils geltenden Fassung.

Unterabschnitt 2

Qualifikationsprüfung

§ 19

Zulassung und Prüfungsmodule

(1) ¹Zur Qualifikationsprüfung wird zugelassen, wer am Vorbereitungsdienst teilgenommen und alle Ausbildungsziele erreicht hat. ²Für die Zulassung zum Rettungsanwärtermodul müssen zusätzlich die in § 1 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5 RSanV genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

(2) Die Qualifikationsprüfung besteht aus dem Grundlagenmodul und dem Rettungsanwärtermodul.

§ 20

Grundlagenmodul

(1) Das Grundlagenmodul besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Prüfungsabschnitt.

(2) Der schriftliche Prüfungsabschnitt umfasst drei Aufgaben aus den Fachgebieten des Stoffplans A der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Stoffpläne für die Ausbildung der Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes; die Arbeitsdauer beträgt jeweils 60 Minuten.

(3) ¹Der praktische Prüfungsabschnitt besteht aus zwei Einsatzübungen unter Führung eines Gruppenführers innerhalb einer taktischen Einheit bis zur Gruppenstärke im Rettungs-, Lösch- und Hilfeleistungseinsatz und einer Einzelübung in der Gerätehandhabung. ²Die praktischen Prüfungen können durch fachtechnische Fragen ergänzt werden. ³An einer Einsatzübung nehmen höchstens vier Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen teil.

(4) ¹Im mündlichen Prüfungsabschnitt ist für jeden Prüfungsteilnehmer und jede Prüfungsteilnehmerin eine Gesamtprüfungsdauer von 25 Minuten vorzusehen. ²Es dürfen nicht mehr als vier Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen gemeinsam geprüft werden.

(5) ¹Die Bewertung für das Grundlagenmodul ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Gesamtnoten des schriftlichen, des praktischen und des mündlichen Prüfungsabschnitts. ²Sie ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(6) ¹Das Grundlagenmodul hat nicht bestanden,

1. wer eine schlechtere Bewertung als „ausreichend“ erhält,
2. in einem der Prüfungsabschnitte eine schlechtere Gesamtnote als „ausreichend“ erhält oder
3. bei einer Aufgabe oder Übung des schriftlichen oder des praktischen Prüfungsabschnitts die Note „ungenügend“ oder mehr als einmal die Note „mangelhaft“ erhält.

²Wird das Grundlagenmodul nicht bestanden, kann es einmal wiederholt werden.

§ 21

Rettungsanwärtermodul

(1) ¹Das Rettungsanwärtermodul beinhaltet die Prüfung zum Rettungsanwärter oder zur Rettungsanwärterin. ²Abweichend von § 8 Abs. 2 besteht die örtliche Prüfungskommission aus dem örtlichen Prüfungsleiter oder der örtlichen Prüfungsleiterin und zwei weiteren Mitgliedern; der Prüfungsleiter oder die Prüfungsleiterin muss ein im Rettungswesen erfahrener Arzt oder eine im Rettungswesen erfahrene Ärztin sein. ³Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Prüfungsabschnitt (§ 3 Abs. 3 Satz 2 RSanV). ⁴Die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen haben in allen Prüfungsteilen nachzuweisen, dass sie die fachliche Eignung für die Tätigkeit als Rettungsanwärter oder Rettungsanwärterin besitzen (§ 3 Abs. 4 RSanV).

(2) § 20 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 22

Gesamtprüfungsergebnis

(1) Die Qualifikationsprüfung hat bestanden, wer beide Prüfungsmodule erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Die Gesamtprüfungsnote ergibt sich aus der Summe der dreifachen Bewertung des Grundlagenmoduls und der Bewertung des Rettungsanwärtermoduls, geteilt durch vier.

Unterabschnitt 3

Führungsausbildung

§ 23

Führungsqualifikationen für Beförderungämter

(1) ¹Die Beförderung in das Amt des Oberbrandmeisters oder der Oberbrandmeisterin setzt

1. die erfolgreiche Teilnahme an einer fachspezifischen Wahlfortbildung mit 160 Ausbildungsstunden

den zu je 45 Minuten, die Kenntnisse und Fähigkeiten für Aufgaben in einem von der obersten Dienstbehörde bestimmten Verwendungsbereich vermittelt, sowie

2. die erfolgreiche Teilnahme an dem Führungslehrgang I mit 160 Ausbildungsstunden zu je 45 Minuten, der dazu befähigt, erweiterte Führungsaufgaben als Truppführer wahrzunehmen,

voraus. ²Art. 66 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) bleibt unberührt.

(2) ¹Die Beförderung in das Amt des Brandinspektors oder der Brandinspektorin setzt

1. die erfolgreiche Teilnahme an dem Führungslehrgang II mit 160 Ausbildungsstunden zu je 45 Minuten, der die Grundlagen für die Wahrnehmung von Führungsaufgaben als Gruppenführer vermittelt, sowie
2. die erfolgreiche Teilnahme an einer fachspezifischen Wahlfortbildung mit 160 Ausbildungsstunden zu je 45 Minuten, die Kenntnisse und Fähigkeiten für Aufgaben
 - a) im vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz,
 - b) in der Ausbildung,
 - c) als Gruppenführer im Einsatzdienst,
 - d) als Gruppenführer in der Integrierten Leitstelle oder
 - e) in einem von der obersten Dienstbehörde mit Zustimmung des Prüfungsausschusses bestimmten Verwendungsbereich

vermittelt,

voraus. ²Art. 66 LlbG bleibt unberührt.

(3) Die Beamten und Beamtinnen, die als Lehrpersonal an den Landesfeuerwehrschulen tätig sind, legen den Führungslehrgang I und die Wahlfortbildung nach Abs. 1 während der Probezeit ab; den Führungslehrgang II und die Wahlfortbildung nach Abs. 2 sollen sie während der Probezeit ablegen.

(4) ¹Die Führungslehrgänge I und II sowie die fachspezifischen Wahlfortbildungen werden von den obersten Dienstbehörden durchgeführt. ²Sie schließen jeweils mit einer Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme ab. ³Bei der Entscheidung, ob die Teilnahme erfolgreich war, sind das von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen gezeigte Verständnis für die vermittelten Inhalte sowie die gezeigten Fähigkeiten zur praktischen Anwendung maßgebend. ⁴In den Lehrgängen und Fortbildungen, die Führungskompetenzen zum Gegenstand haben, soll anhand von praktischen Übungen das Führungsverhalten beurteilt werden.

(5) Inhalt und Umfang der Lehrgänge und Fortbildungen nach Abs. 1 und 2 richten sich nach Stoffplan B der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Stoffpläne für die Ausbildung der Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes.

Abschnitt 3

Einstieg in der dritten Qualifikationsebene

Unterabschnitt 1

Ausbildung

§ 24

Vorbereitungsdienst

Der Vorbereitungsdienst für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene dauert ein Jahr und umfasst

1. den Brandoberinspektorenlehrgang mit 800 Ausbildungsstunden zu je 45 Minuten sowie
2. ein technisch-taktisches Praktikum im Einsatz- und Innendienst bei mindestens zwei Berufsfeuerwehren.

Unterabschnitt 2

Qualifikationsprüfung

§ 25

Qualifikationsprüfung

(1) Zur Qualifikationsprüfung wird zugelassen, wer am Vorbereitungsdienst teilgenommen und alle Ausbildungsziele erreicht hat.

(2) ¹Die Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene besteht aus dem Zugführermodul und dem Verbandsführermodul. ²Das Zugführermodul kann bereits während des Vorbereitungsdienstes abgelegt werden. ³Zum Verbandsführermodul darf nur zugelassen werden, wer das Zugführermodul erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 26

Zugführermodul

(1) Das Zugführermodul besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Prüfungsabschnitt.

(2) In dem praktischen Prüfungsabschnitt haben die Anwärter und Anwärterinnen nachzuweisen, dass sie eine taktische Einheit bis zur Stärke eines erweiterten Zugs führen können.

(3) ¹Im mündlichen Prüfungsabschnitt haben die Anwärter und Anwärterinnen ihre theoretischen Kenntnisse für die Tätigkeit als Zugführer nachzuweisen. ²Die Prüfungsdauer beträgt 20 Minuten; die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung statt.

(4) ¹Die Bewertung für das Zugführermodul ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Gesamtnoten des praktischen und des mündlichen Prüfungsabschnitts. ²Im Übrigen gelten § 20 Abs. 5 Sätze 2 und 3 entsprechend. ³Das Zugführermodul hat nicht bestanden, wer bei einer Aufgabe oder Übung des praktischen Prüfungsabschnitts die Note „ungenügend“ oder mehr als einmal die Note „mangelhaft“ erhält; im Übrigen gelten § 20 Abs. 6 Satz 1 Nrn. 1 und 2 und Satz 2 entsprechend.

§ 27

Verbandsführermodul

(1) Das Verbandsführermodul besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Prüfungsabschnitt.

(2) Der schriftliche Prüfungsabschnitt umfasst jeweils eine Aufgabe aus den Themenbereichen vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, Einsatzlehre und Einsatztechnik sowie Einsatz-, Haushalts- und Verwaltungsrecht; die Arbeitszeit beträgt jeweils 180 Minuten.

(3) ¹Im mündlichen Prüfungsabschnitt haben die Anwärter und Anwärterinnen ihre theoretischen Kenntnisse für die Tätigkeit als Verbandsführer nachzuweisen. ²Die Prüfungsdauer beträgt 45 Minuten; die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung statt.

(4) ¹Der praktische Prüfungsabschnitt besteht aus einer Planübung als Einsatzleiter oder Einsatzleiterin von bis zu zwei Löschzügen im Rettungs- und Löscheinsatz oder als Einsatzleiter oder Einsatzleiterin im Rettungs- und Hilfeleistungseinsatz. ²Die praktischen Übungen können durch fachtechnische Fragen ergänzt werden.

(5) § 20 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 28

Gesamtprüfungsergebnis

(1) Die Qualifikationsprüfung hat bestanden, wer beide Prüfungsmodule erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Die Gesamtprüfungsnote ergibt sich aus der Summe der Bewertung des Zugführermoduls und der

zweifachen Bewertung des Verbandsführermoduls, geteilt durch drei.

Abschnitt 4

Einstieg in der vierten Qualifikationsebene

§ 29

Vorbereitungsdienst und Qualifikationsprüfung

¹Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre und richtet sich nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen. ²Die Laufbahnprüfung nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen gilt als Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik mit dem fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst.

Teil 5

Ausbildungsqualifizierung und modulare Qualifizierung

Abschnitt 1

Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene

§ 30

Zulassung und Ausgestaltung

(1) ¹Zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene kann nur zugelassen werden, wer neben den Voraussetzungen der Art. 37 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 LfBG die Führungsqualifikationen nach § 23 Abs. 1 und 2 erworben hat. ²Über die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung entscheidet die oberste Dienstbehörde nach Bedarf; die Rangliste (§ 33 Abs. 2 Satz 1) ist dabei zu berücksichtigen.

(2) ¹Die Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene dauert 18 Monate und schließt mit der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene ab. ²Das Zugführermodul kann bereits während der Ausbildungsqualifizierung abgelegt werden.

(3) ¹Die zur Ausbildungsqualifizierung zugelassenen Beamten und Beamtinnen werden in die Aufgaben für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene eingeführt und nehmen an einem technisch-taktischen

Praktikum im Einsatz- und Innendienst bei mindestens zwei Berufsfeuerwehren sowie an einem Brandoberinspektorenlehrgang teil. ²Regelbewerber und Regelbewerberinnen sowie zur Ausbildungsqualifizierung zugelassene Beamte und Beamtinnen werden grundsätzlich gemeinsam geprüft und ausgebildet. ³Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, gelten für die zur Ausbildungsqualifizierung zugelassenen Beamten und Beamtinnen die Vorschriften des Teils 4 Abschnitt 1 entsprechend.

(4) ¹Abweichend von Art. 37 Abs. 1 LlbG können sich Beamte und Beamtinnen, die als Lehrpersonal an den Landesfeuerweherschulen tätig sind, während einer Ausbildungsqualifizierung mit einer Dauer von zwölf Monaten für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene bis zur Besoldungsgruppe A 11 qualifizieren. ²Die Ausbildungsqualifizierung umfasst dabei abweichend von Abs. 3 eine pädagogische Ausbildung nach der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt der Fachlehrer für gewerblich-technische Berufe, der Fachlehrer für Hauswirtschaft und der Fachlehrer für Schreibtechnik an beruflichen Schulen in Bayern (ZAPOFIB) vom 21. April 1997 (GVBl S. 154, BayRS 2038-3-4-7-6-UK) in der jeweils geltenden Fassung. ³Die in Satz 1 genannten Beamten und Beamtinnen können sich für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 12 qualifizieren, wenn sie den erfolgreichen Abschluss der Qualifizierung gemäß § 38 Abs. 2 nachweisen können. ⁴Hierfür werden Beamte und Beamtinnen zugelassen, die sich

1. in einem Amt der Besoldungsgruppe A 11 bewährt,
 2. in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf, eine positive Feststellung gemäß Art. 58 Abs. 5 Nr. 1 LlbG erhalten und
 3. das Zugführermodul abgeschlossen
- haben.

§ 31

Zuständigkeit, Meldung zum Zulassungsverfahren

(1) ¹Das Zulassungsverfahren führt das Staatsministerium des Innern oder die von ihm beauftragte Stelle bei Bedarf durch. ²Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, gelten hierfür die Vorschriften des Teils 2.

(2) ¹Das Zulassungsverfahren wird für die Bewerber und Bewerberinnen aus dem staatlichen und dem kommunalen Bereich gemeinsam durchgeführt. ²Nimmt an dem Zulassungsverfahren mindestens ein in § 30 Abs. 4 Satz 1 genannter Beamter oder eine darin genannte Beamtin teil, muss ein Mitglied der örtlichen Prüfungskommission Beamter oder Beamtin des Freistaates Bayern sein. ³Das Verfahren ist unter

Angabe der Teilnahmevoraussetzungen und der Meldefrist mindestens zwei Monate vor Beginn öffentlich auszuschreiben.

(3) ¹Die Bewerber und Bewerberinnen melden sich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Teilnahme am Zulassungsverfahren; die Teilnahmemeldung ist über die Ernennungsbehörde vorzulegen, die die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung bestätigt. ²Mit ihrer Zustimmung können die Bewerber und Bewerberinnen von der Ernennungsbehörde vorgeschlagen werden.

(4) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses lässt Bewerber und Bewerberinnen zu, die die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Satz 1 erfüllen.

(5) Die Bewerber können bis zu dreimal am Zulassungsverfahren teilnehmen.

(6) Die Kosten des Zulassungsverfahrens trägt der Dienstherr.

§ 32

Inhalt des Zulassungsverfahrens

¹Das Zulassungsverfahren besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Abschnitt. ²Der schriftliche Abschnitt umfasst drei Aufgaben aus den Themenbereichen Feuerwehr- und Allgemeintechnik, Einsatzlehre sowie Fragen zum allgemeinen Bildungsstand mit einer Arbeitsdauer von jeweils 60 Minuten. ³Im praktischen Abschnitt haben die Bewerber und Bewerberinnen nachzuweisen, dass sie eine taktische Einheit bis zur Stärke einer erweiterten Gruppe im Rettungs-, Lösch- und Hilfeleistungseinsatz sicher führen können; die in § 30 Abs. 4 Satz 1 genannten Beamten und Beamtinnen haben zusätzlich nachzuweisen, dass sie über methodisch-didaktische Grundkenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

§ 33

Ergebnis des Zulassungsverfahrens, Rangliste

(1) ¹Jeder Abschnitt des Zulassungsverfahrens wird mit einer Note bewertet, die aus den Einzelnoten als arithmetisches Mittel gebildet wird. ²Die Summe der Noten der Abschnitte, geteilt durch zwei, ergibt die Gesamtnote. ³Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn

1. in jedem Abschnitt mindestens die Note „ausreichend“ und
2. die Note „ungenügend“ bei keiner und die Note „mangelhaft“ bei höchstens einer Aufgabe oder Übung

erzielt wurde.

(2) ¹Auf Grund der Gesamtnote der Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben, wird eine Rangliste erstellt. ²Teilnehmer und Teilnehmerinnen mit gleicher Gesamtnote erhalten den gleichen Rang.

(3) ¹Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten eine Bestätigung, aus der die Einzelnoten, die Gesamtnote, die Gesamtteilnehmerzahl, die Zahl der erfolgreichen Teilnehmer und der Ranglistenplatz, gegebenenfalls mit Angabe der Zahl der gleichrangigen Teilnehmer, hervorgehen. ²Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die das Zulassungsverfahren nicht erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten eine Bescheinigung, aus der die Einzelnoten und die Gesamtnote hervorgehen. ³Die Ernennungsbehörden erhalten ebenfalls Mitteilungen nach den Sätzen 1 und 2.

(4) Die im Zulassungsverfahren erworbene Zulassungsvoraussetzung gilt regelmäßig bis zum Abschluss des nächsten Zulassungsverfahrens.

Abschnitt 2

Modulare Qualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene

§ 34

Qualifizierungsbereich

¹Die modulare Qualifizierung vermittelt unter Berücksichtigung der Vor- und Ausbildung sowie der vorhandenen förderlichen Berufserfahrung eine gezielte Qualifikation für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene bis zur Besoldungsgruppe A 10. ²Die Beförderung in ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 11 setzt den erfolgreichen Abschluss der Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene nach Maßgabe des § 38 voraus. ³Abweichend von Satz 2 kann die oberste Dienstbehörde für besondere Aufgabenbereiche im vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz festlegen, dass die Qualifikation für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene bis zur Besoldungsgruppe A 11 durch eine zusätzliche Maßnahme der modularen Qualifizierung (§ 37 Abs. 4) vermittelt wird, ohne dass es einer Ausbildungsqualifizierung bedarf.

§ 35

Zuständigkeiten

(1) Zur näheren Ausgestaltung der modularen Qualifizierung erstellt die oberste Dienstbehörde ein Konzept, das vom Landespersonalausschuss zu genehmigen ist.

(2) ¹Die obersten Dienstbehörden sind entsprechend den nachfolgenden Vorschriften für die Or-

ganisation und Durchführung der modularen Qualifizierung zuständig. ²Sie können die Organisation und Durchführung der einzelnen Maßnahmen der modularen Qualifizierung im Einzelfall auf eine andere oberste Dienstbehörde oder eine Feuerweherschule übertragen.

(3) ¹Das Staatsministerium des Innern ist für die Durchführung der Prüfung zum Abschluss der modularen Qualifizierung zuständig. ²Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Durchführung der Prüfung die Vorschriften des Teils 2.

§ 36

Teilnahme

Neben den Voraussetzungen des Art. 20 Abs. 4 LlbG müssen die Beamten und Beamtinnen für die Teilnahme an der modularen Qualifizierung mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 innehaben.

§ 37

Qualifizierung

(1) ¹Die modulare Qualifizierung zur Erlangung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 10 umfasst zwei Maßnahmen, die die Fähigkeiten zur Führung einer taktischen Einheit bis zur Stärke eines Zugs vermitteln. ²Die nähere Ausgestaltung der Maßnahmen wird in dem Konzept zur modularen Qualifizierung festgelegt; dabei soll die Gesamtdauer der Maßnahmen einen Umfang von 60 Tagen nicht überschreiten. ³Die Maßnahmen der modularen Qualifizierung schließen jeweils mit einer Teilnahmebescheinigung ab.

(2) ¹Nach Abschluss der beiden Maßnahmen ist eine Prüfung abzulegen, die aus einem praktischen und einem mündlichen Prüfungsabschnitt besteht. ²Im praktischen Prüfungsabschnitt haben die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen die in den beiden Maßnahmen erworbenen Fähigkeiten nachzuweisen. ³Der mündliche Prüfungsabschnitt erstreckt sich über die theoretischen Inhalte der beiden Maßnahmen; dabei ist für jeden Prüfungsteilnehmer und jede Prüfungsteilnehmerin eine Prüfungsdauer von 20 Minuten vorzusehen. ⁴Ort und Zeit der Prüfung sind dem Landespersonalausschuss zwei Wochen im Voraus mitzuteilen.

(3) ¹Die Prüfung hat nicht bestanden, wer eine schlechtere Gesamtprüfungsnote als „ausreichend“ erhält. ²Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. ³Das Ergebnis der Prüfung sowie die Gesamtprüfungsnote sind dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin schriftlich mitzuteilen. ⁴Die obersten Dienstbehörden erhalten einen Abdruck der Mitteilung nach Satz 3.

(4) ¹Die zur Erlangung der Qualifikation für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene bis zur Besol-

dungsgruppe A 11 in den von der obersten Dienstbehörde festgelegten Aufgabenbereichen notwendige zusätzliche Qualifizierungsmaßnahme (§ 34 Satz 3) soll eine Dauer von mindestens 20 Tagen haben; sie schließt mit einer Teilnahmebescheinigung ab. ²Die Qualifizierungen sollen dabei so gewählt werden, dass sie den Anforderungen des Stellenprofils entsprechen. ³Die nach Satz 1 qualifizierten Beamten und Beamtinnen können sich für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 12 qualifizieren, wenn sie den erfolgreichen Abschluss der Qualifizierung gemäß § 38 Abs. 2 nachweisen können. ⁴§ 30 Abs. 4 Satz 4 Nr. 2 gilt entsprechend.

§ 38

Erleichterte Ausbildungsqualifizierung nach modularer Qualifizierung

(1) Beamte und Beamtinnen, die sich für ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 modular qualifiziert haben, können abweichend von § 30 Abs. 1 für die Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene zugelassen werden, wenn

1. sie sich in dem Amt der Besoldungsgruppe A 10 bewährt und
2. in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf, eine positive Feststellung gemäß Art. 58 Abs. 5 Nr. 1 LlbG erhalten

haben.

(2) ¹Die nach Abs. 1 zugelassenen Beamten und Beamtinnen haben nach einer verkürzten Ausbildungsqualifizierung mit einer Dauer von neun Monaten das Verbandsführermodul (§ 27) abzulegen. ²Sie nehmen an einem technisch-taktischen Praktikum im Einsatz- und Innendienst bei einer Berufsfeuerwehr und an einem Verbandsführerlehrgang teil. ³Im Übrigen gelten § 30 Abs. 3 Sätze 2 und 3.

Abschnitt 3

Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der vierten Qualifikationsebene

§ 39

Zulassung und Ausgestaltung

(1) ¹Abweichend von Art. 37 Abs. 1 LlbG kann zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der vierten Qualifikationsebene zugelassen werden, wer

1. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 innehat und

2. in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf, eine positive Feststellung gemäß Art. 58 Abs. 5 Nr. 1 LlbG erhalten hat.

²Über die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der vierten Qualifikationsebene entscheidet die oberste Dienstbehörde nach Bedarf.

(2) Die Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der vierten Qualifikationsebene dauert zwölf Monate und schließt mit der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene ab.

(3) ¹Die zur Ausbildungsqualifizierung zugelassenen Beamten und Beamtinnen nehmen an geeigneten Fortbildungen und einem Lehrgang teil, der für Ämter ab der vierten Qualifikationsebene qualifiziert. ²Die Inhalte der Ausbildung richten sich nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen.

Abschnitt 4

Modulare Qualifizierung für Ämter ab der vierten Qualifikationsebene

§ 40

Qualifizierungsbereich, Zuständigkeiten und Teilnahme

(1) ¹Die modulare Qualifizierung vermittelt unter Berücksichtigung der Vor- und Ausbildung sowie der vorhandenen förderlichen Berufserfahrung eine gezielte Qualifikation für Ämter ab der vierten Qualifikationsebene bis zur Besoldungsgruppe A 14. ²Die Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 setzt den erfolgreichen Abschluss der Ausbildungsqualifizierung nach § 39 voraus. ³Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, gilt für die Zuständigkeiten § 35 entsprechend.

(2) Neben den Voraussetzungen des Art. 20 Abs. 4 LlbG müssen die Beamten und Beamtinnen für die Teilnahme an der modularen Qualifizierung seit Übertragung des Amtes der Besoldungsgruppe A 13 eine Dienstzeit von mindestens vier Jahren abgeleistet haben.

§ 41

Qualifizierung

(1) ¹Die modulare Qualifizierung umfasst drei Maßnahmen, die Ausbildungsinhalte umfassen, die denen der theoretischen Ausbildung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen entsprechen. ²Die nähere

Ausgestaltung der Maßnahmen wird in dem Konzept zur modularen Qualifizierung festgelegt; dabei soll die Gesamtdauer der Maßnahmen einen Umfang von mindestens 60 Tagen haben. ³Die Maßnahmen der modularen Qualifizierung schließen jeweils mit einer Teilnahmebescheinigung ab.

(2) ¹Nach Abschluss der drei Maßnahmen ist eine mündliche Prüfung abzulegen, die sich über die theoretischen Inhalte der Maßnahmen erstreckt. ²In der mündlichen Prüfung sollen bis zu drei Prüfungsteilnehmer oder Prüfungsteilnehmerinnen gemeinsam geprüft werden; dabei ist für jeden Prüfling eine Prüfungsdauer von 45 Minuten vorzusehen. ³Ort und Zeit der Prüfung sind dem Landespersonalausschuss zwei Wochen im Voraus mitzuteilen.

(3) ¹Die Prüfung hat nicht bestanden, wer eine schlechtere Prüfungsnote als „ausreichend“ erhält. ²Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. ³Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin mündlich mitzuteilen. ⁴Der obersten Dienstbehörde ist das Ergebnis der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

Teil 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 42

Übergangsbestimmung

(1) Anwärter und Anwärterinnen für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene, die die Ausbildung bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits begonnen haben oder bis zum 31. März 2012 beginnen, werden nach den Vorschriften der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Beamten und Beamtinnen der Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes (ZAPO-Fw) vom 17. September 1993 (GVBl S. 738, BayRS 2038-3-2-12-I), sowie der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes (LbV-Fw) vom 7. September 1993 (GVBl S. 630, BayRS 2030-2-3-I), in der jeweils bis zum Ablauf des 31. Dezember 2011 geltenden Fassung ausgebildet und geprüft; das gilt auch für eine Wiederholungsprüfung.

(2) ¹Beamte und Beamtinnen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung mit dem Hauptbrandmeisterlehrgang begonnen haben, führen diesen nach den in Abs. 1 genannten Vorschriften fort; dies gilt auch

für eine Wiederholungsprüfung. ²Für Brandmeister und Brandmeisterinnen sowie Oberbrandmeister und Oberbrandmeisterinnen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung an einem Hauptbrandmeisterlehrgang teilgenommen und die Hauptbrandmeisterprüfung gemäß § 3 Abs. 1 LbV-Fw bestanden haben, gilt diese Vorschrift fort.

(3) ¹Der Aufstieg für besondere Verwendungen gemäß § 4a LbV-Fw in Verbindung mit § 46 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamtinnen und Beamten (Laufbahnverordnung – LbV) vom 1. April 2009 (GVBl S. 51, BayRS 2030-2-1-2-F) in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 geltenden Fassung wird zum 1. Januar 2012 durch die modulare Qualifizierung abgelöst. ²Beamte und Beamtinnen, die am 31. Dezember 2011 die Einführung begonnen, aber noch nicht gemäß § 46 Abs. 5 Satz 1 LbV abgeschlossen haben, absolvieren den Aufstieg nach den Voraussetzungen des § 4a LbV-Fw in Verbindung mit § 46 LbV. ³Beamten und Beamtinnen, denen die Eignung bis zum 31. Dezember 2010 nach § 46 LbV zuerkannt wurde und die am 1. Januar 2012 noch nicht zugelassen worden sind, werden bis zur nächsten periodischen Beurteilung so gestellt, als würden sie die Voraussetzung nach Art. 20 Abs. 4 LlbG erfüllen; sie kommen nur für eine Qualifizierung nach Art. 20 LlbG in Verbindung mit §§ 34 bis 38 in Betracht.

§ 43

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Beamten und Beamtinnen der Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes (ZAPO-Fw) vom 17. September 1993 (GVBl S. 738, BayRS 2038-3-2-12-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 127), sowie die Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes (LbV-Fw) vom 7. September 1993 (GVBl S. 630, BayRS 2030-2-3-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2010 (GVBl S. 114), treten mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

München, den 18. November 2011

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

86-8-A

Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze

Vom 18. November 2011

Es erlassen auf Grund von

1. Art. 98 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 319),

das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen,

2. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150),

das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen

folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl S. 912, ber. S. 982, BayRS 86-8-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 2011 (GVBl S. 547), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des § 125 erhält folgende Fassung:
„Landesbeauftragter, Landesaufnahmestelle“.
 - b) Der Überschrift des § 128 werden ein Strichpunkt und das Wort „Personenkreis“ angefügt.
2. § 125 erhält folgende Fassung:

„ § 125

Landesbeauftragter, Landesaufnahmestelle

(1) ¹Landesbeauftragter im Sinn dieses Abschnitts ist der Beauftragte des Freistaates Bayern für die Aufnahme und Verteilung ausländischer Flüchtlinge und unerlaubt eingereister Ausländer in der Zentralen Aufnahmeeinrichtung Zirndorf.

²Dieser ist auch zuständig für die nach diesem Abschnitt aufzunehmenden Personen. ³Der Landesbeauftragte vertritt die Interessen Bayerns gegenüber dem Bund. ⁴Der Landesbeauftragte ist unmittelbar dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen unterstellt.

(2) ¹Die Landesaufnahmestelle in Nürnberg ist Teil der Regierung von Mittelfranken. ²Sie nimmt Aufgaben der Landesflüchtlingsverwaltung wahr, die vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen bestimmt werden. ³Sie unterstützt den Landesbeauftragten in seiner Funktion.“

3. § 127 erhält folgende Fassung:

„ § 127

Verteilung

(1) Der Landesbeauftragte ist auch zuständig für die unmittelbare Verteilung folgender Personen:

1. Personen, die vom Bundesverwaltungsamt dem Freistaat Bayern zugewiesen werden und über das Grenzdurchgangslager Friedland einreisen,
2. jüdische Emigranten und Emigrantinnen, die mit einem gültigen und auf Grund einer Aufnahmezusage des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge erteilten Sichtvermerk aus dem Ausland einreisen.

(2) ¹Bei der Verteilung sollen grundsätzlich anerkennungsfähige Familienbindungen zugrunde gelegt werden. ²Anerkennungsfähig sind Familienbindungen zu Eltern, Kindern, Geschwistern und Ehegatten sowie bei alleinstehenden pflegebedürftigen Personen zu in Bayern wohnenden Verwandten. ³Bei der Verteilung kann auch der Regierungsbezirk berücksichtigt werden, für den die zu verteilenden Personen nachweisen, dass ihnen nicht nur vorübergehend ausreichender Wohnraum, ein Arbeitsplatz oder ein Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung stehen.

(3) Eine Verteilung erfolgt nur, wenn die Personen eine staatliche Einrichtung der vorläufigen Unterbringung in Anspruch nehmen wollen.“

4. § 128 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden ein Strichpunkt und das Wort „Personenkreis“ angefügt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Worte „von den“ durch das Wort „vom“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Verteilungsverfahren“ die Worte „der Spätaussiedler“ eingefügt.
 - c) In Abs. 2 werden die Worte „Die Landesbeauftragten nehmen“ durch die Worte „Der Landesbeauftragte nimmt“ ersetzt.
5. In § 130 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „sein“ ein Strichpunkt und die Worte „sie soll zwei Jahre nicht überschreiten“ eingefügt.
6. In § 137 Abs. 2 Satz 4 wird die Zahl „2012“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

München, den 18. November 2011

**Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Christine H a d e r t h a u e r , Staatsministerin

2236-9-1-4-UK

Siebte Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung

Vom 19. November 2011

Auf Grund von Art. 45 Abs. 2 Satz 4, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 313), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für zweijährige Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) vom 31. August 1984 (GVBl S. 339, BayRS 2236-9-1-4-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 2006 (GVBl S. 716), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender § 50a eingefügt:

„§ 50a Schulforum“.

b) Es wird folgender § 53a eingefügt:

„§ 53a Überschulische Zusammenarbeit, Bezirksschülersprecher“.

c) In § 65 werden die Worte „Brauwesen und Getränketechnik“ durch die Worte „Brau- und Getränketechnologie“ ersetzt.

d) §§ 67 und 68 erhalten folgende Fassung:

„§ 67 Ausbildungsrichtung Medizintechnik

§ 68 Ausbildungsrichtung Raum- und Objektdesign“.

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Brau- und Getränketechnologie,“.

b) Nrn. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„4. Medizintechnik,

5. Raum- und Objektdesign,“.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Brauwesen und Getränketechnik“ durch die Worte „Brau- und Getränketechnologie“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Staatlich geprüfte(r) Produktionsleiter(in) für Brauwesen und Getränketechnik“ durch die Worte „Staatlich geprüfter Brau- und Getränketechnologe/Staatlich geprüfte Brau- und Getränketechnologin“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

d) Es wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) ¹Die Fachakademie für Raum- und Objektdesign soll die Studierenden befähigen, Räume zu gestalten, Möbel zu entwerfen und Entwürfe konstruktiv durchzuarbeiten. ²Darüber hinaus sollen die Studierenden Einsicht in dem Stand der Technik entsprechende Fertigungsmethoden und -technologien gewinnen. ³Bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung wird die Berufsbezeichnung ‚Staatlich geprüfte(r) Raum- und Objektdesigner(in)‘ verliehen.“

4. In § 8 Abs. 4 Satz 2 wird die Zahl „68“ durch die Zahl „67“ ersetzt.

5. In der Überschrift des Ersten Teils Achter Abschnitt erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(vgl. Art. 62, 63 und 69 BayEUG)“.

6. Es wird folgender § 50a eingefügt:

„§ 50a

Schulforum

(1) ¹Die Sitzungen des Schulforums sind nicht öffentlich. ²Sie sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen. ³Die Mitglieder haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ⁴Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ⁵Das Schulforum kann zur Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte Dritte hinzuziehen.

(2) ¹Das Schulforum ist über Art. 69 Abs. 6 BayEUG hinaus auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern einzuberufen. ²Es ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ³Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. ⁴§ 49 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend; die nach Abs. 1 Satz 5 Hinzugezogenen haben das Recht, die Niederschrift zu den Tagesordnungspunkten einzusehen, zu denen sie hinzugezogen wurden.

(3) ¹Die Lehrerkonferenz bestimmt die Amtsdauer der in das Schulforum gewählten Lehrer. ²Lehrerkonferenz und Klassensprecherversammlung können für den Fall der Verhinderung eine Regelung zur Vertretung der von ihnen gewählten Mitglieder des Schulforums bzw. des Mitglieds des Schülersausschusses treffen.“

7. Es wird folgender § 53a eingefügt:

„ § 53a

Überschulische Zusammenarbeit,
Bezirksschülersprecher

(1) Die Schülervvertretungen und Studierendenvertretungen mehrerer Schulen können gemeinsam Veranstaltungen durchführen oder zum Austausch von Erfahrungen und zur gemeinsamen Aussprache zusammentreten.

(2) ¹Für den Erfahrungsaustausch und die Erörterung von Wünschen und Anregungen findet in der Regel einmal im Jahr eine Zusammenkunft der Schülersprecher und Sprecher der Studierenden mit der Schulaufsichtsbehörde statt. ²Die Gesamtleitung bei den Aussprachetagungen hat ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde.

(3) ¹Die Bezirksschülersprecher und deren Stellvertreter werden jeweils für ein Schuljahr gewählt. ²Über das Wahlverfahren entscheiden die Schülersprecher und Sprecher der Studierenden der Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen und Fachakademien des Regierungsbezirks im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. ³Die Bezirksschülersprecher führen die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Bezirksschülersprecher weiter. ⁴§ 53 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.“

8. In der Überschrift des § 65 werden die Worte „Brauwesen und Getränketechnik“ durch die Worte „Brau- und Getränketechnologie“ ersetzt.

9. § 67 wird aufgehoben.

10. Der bisherige § 68 wird § 67.

11. Es wird folgender § 68 eingefügt:

„ § 68

Ausbildungsrichtung Raum- und Objektdesign

(1) ¹Bewerber können nur aufgenommen werden, wenn sie eine

1. Meisterprüfung im Tischlerhandwerk oder
2. Meisterprüfung in einem gestaltenden Handwerk oder
3. staatliche Abschlussprüfung der Fachschule für Holztechnik oder
4. Industriemeisterprüfung in der Fachrichtung Holzverarbeitung oder
5. Gesellenprüfung im Tischlerhandwerk

erfolgreich abgelegt haben und in den Fällen der Nrn. 1 bis 4 eine mindestens dreijährige einschlägige berufliche Tätigkeit, im Fall der Nr. 5 eine Hochschul- oder Fachhochschulreife sowie eine mindestens einjährige einschlägige berufliche Tätigkeit, vorweisen können. ²Für Bewerber nach Satz 1 Nrn. 2 bis 5 setzt die Aufnahme außerdem das Bestehen einer Aufnahmeprüfung voraus.

(2) Während des letzten Halbjahres haben die Studierenden eine Projektarbeit zu fertigen, die in einem zeitlichen Rahmen von vier bis sechs Wochen angefertigt wird.

(3) Die schriftliche Abschlussprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

1. Darstellungstechniken: Bearbeitungszeit 240 Minuten,
2. Interior Design: Bearbeitungszeit 360 Minuten,
3. Objektdesign: Bearbeitungszeit 360 Minuten,
4. Visuelle Kommunikation: Bearbeitungszeit 240 Minuten.

(4) Die praktische Abschlussprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs Werkstattarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 720 Minuten.

(5) Zur Abschlussprüfung werden andere Bewerber nicht zugelassen.“

11. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift der Anlage 1.2 erhält folgende Fassung:

„Studentafel für Fachakademien für Brau- und Getränketechnologie“.

- b) Anlage 1.4 wird aufgehoben.
- c) Die bisherige Anlage 1.5 wird Anlage 1.4.
- d) Es wird eine Anlage 1.5 in der Fassung der **Anlage** zu dieser Verordnung eingefügt.

§ 2

Die Schulordnung für zweijährige Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) vom 31. August 1984 (GVBl S. 339, BayRS 2236-9-1-4-UK), zuletzt geändert durch § 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) § 64 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen §§ 65 bis 70 werden §§ 64 bis 69.
2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nrn. 2 bis 6 werden Nrn. 1 bis 5.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird aufgehoben.

- b) Die bisherigen Abs. 2 bis 6 werden Abs. 1 bis 5.

4. In § 6 Abs. 2 werden die Worte „, 1.2 und 1.4 bis 1.6“ durch die Worte „und 1.3 bis 1.5“ ersetzt.
5. In § 8 Abs. 4 Satz 2 werden die Zahl „66“ durch die Zahl „65“ und die Zahl „67“ durch die Zahl „66“ ersetzt.
6. § 64 wird aufgehoben.
7. Die bisherigen §§ 65 bis 70 werden §§ 64 bis 69.
8. Die Anlagen werden wie folgt geändert:
 - a) Anlage 1.1 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Anlagen 1.2 bis 1.6 werden Anlagen 1.1 bis 1.5.

§ 3

§ 1 dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft. § 2 tritt am 1. August 2012 in Kraft.

München, den 19. November 2011

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Späthle, Staatsminister

Anlage
Anlage 1.5

Studentenafel für Fachakademien für Raum- und Objektdesign

Fächer	1. Studienjahr		2. Studienjahr	
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
Pflichtfächer				
Architektur- und Designgeschichte	2	80	2	80
Interior Design	6	240	8	320
Objektdesign	4	160	5	200
Konstruktion	4	160	2	80
Fertigung und Technologien	4	160	3	120
Technologie und Werkstoffe	2	80	–	–
Wahrnehmung und Gestaltung	3	120	2	80
Darstellungstechniken	4	160	4	160
CAD	2	80	2	80
Visuelle Kommunikation	2	80	2	80
Betriebs- und Volkswirtschaft ¹⁾	2	80	2	80
Marketing	–	–	2	80
Projektmanagement	2	80	2	80
Fachenglisch	2	80	1	40
	39	1560	37	1480
Zusatzfächer				
für den Erwerb der Fachhochschulreife				
Deutsch ¹⁾	1	40	2	80
Englisch ¹⁾	1	40	2	80
Mathematik ^{1) 2)}	3	120	3	120

¹⁾ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

²⁾ In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

922-3-W

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Kostensätze für Ausgleichszahlungen
nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes**

Vom 21. November 2011

Auf Grund von § 45a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl I S. 554), in Verbindung mit § 32 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1025, BayRS 9210-2-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 2010 (GVBl S. 717), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über Kostensätze für Ausgleichszahlungen nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefKostenV) vom 6. April 1993 (GVBl S. 314, BayRS 922-3-W), zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 8. Juni 2001 (GVBl S. 338), diese geändert durch Verordnung vom 23. November 2001 (GVBl S. 894), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 wird der Betrag „0,1958 €“ durch den Betrag „0,2134 €“ ersetzt.
2. In Nr. 2 wird der Betrag „0,1728 €“ durch den Betrag „0,1884 €“ ersetzt.
3. In Nr. 3 wird der Betrag „0,1585 €“ durch den Betrag „0,1728 €“ ersetzt.
4. In Nr. 4 wird der Betrag „0,1089 €“ durch den Betrag „0,1187 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

München, den 21. November 2011

**Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

Martin Z e i l , Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80ISSN 0005-7134
